

**Landesgesetz  
zur Neustrukturierung von Universitätsstandorten und  
zur Änderung des Landesgesetzes über das Leibniz-Zentrum  
für Psychologische Information und Dokumentation**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Landesgesetz  
zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte  
Kaiserslautern, Landau und Koblenz**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziele
- § 2 Zusammenarbeit

**Teil 2  
Entflechtung**

- § 3 Senatsausschüsse
- § 4 Satzungen
- § 5 Verfahren der Zuordnung
- § 6 Verarbeitung von Daten
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte
- § 8 Verwaltungsstandort

**Teil 3  
Universität Koblenz**

- § 9 Status
- § 10 Hochschulkuratorium
- § 11 Hochschulrat
- § 12 Senat
- § 13 Leitung der Universität
- § 14 Funktionsfortsetzung, Fortgeltung von Satzungen
- § 15 Personalvertretung

## **Teil 4**

### **Rheinland-Pfälzische Technische Universität**

- § 16 Status
- § 17 Hochschulkuratorium
- § 18 Hochschulrat
- § 19 Senat
- § 20 Leitung der Universität
- § 21 Funktionsfortsetzung, Fortgeltung von Satzungen
- § 22 Personalvertretung

## **Teil 5**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 23 Übergangsmodell für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität
- § 24 Änderung des Hochschulgesetzes
- § 25 Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich
- § 26 Änderung der Landesverordnung über Leitungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich
- § 27 Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung
- § 28 Änderung der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung
- § 29 Änderung der Vertretungsordnung Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
- § 30 Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung
- § 31 Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter
- § 32 Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter
- § 33 Aufsicht
- § 34 Verträge mit den Kirchen

## **Teil 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

##### Ziele

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen geschaffen für

1. die Rheinland-Pfälzische Technische Universität mit dem Campus Kaiserslautern und dem Campus Landau, einschließlich einer Verwaltung, zum 1. Januar 2023,
2. die eigenständige Universität Koblenz, einschließlich einer Verwaltung, zum 1. Januar 2023 und
3. die schrittweise Verlagerung des Verwaltungsstandortes Mainz der Universität Koblenz-Landau bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 an die Universität Koblenz und an die Rheinland-Pfälzische Technische Universität.

#### § 2

##### Zusammenarbeit

Die Technische Universität Kaiserslautern und die Universität Koblenz-Landau arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

## **Teil 2**

### **Entflechtung**

#### § 3

##### Senatsausschüsse

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes setzt der Senat der Universität Koblenz-Landau jeweils einen Senatsausschuss nach § 72 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom .....2020 (GVBl. S. ..., BS 223-41) in der jeweils geltenden Fassung ein für

1. den Campus Koblenz, in dem die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident am Campus Koblenz als vorsitzendes und die Kanzlerin oder der Kanzler als stellvertretend vorsitzendes Mitglied stimmberechtigt sind,
2. den Campus Landau, in dem die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident am Campus Landau als vorsitzendes und die Kanzlerin oder der Kanzler als stellvertretend vorsitzendes Mitglied stimmberechtigt sind.

(2) Innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes setzt der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern einen Senatsausschuss nach § 72 HochSchG ein, in dem die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes und die Kanzlerin oder der Kanzler als stellvertretend vorsitzendes Mitglied stimmberechtigt sind.

(3) Der Senatsausschuss nach Absatz 1 Nr. 1 besteht aus 21 Mitgliedern; zusätzlich zu den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 gehören diesem elf Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG, je drei Mitglieder der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 HochSchG und zwei Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 an. Die Senatsausschüsse nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 bestehen je aus 15 Mitgliedern; zusätzlich zu den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 gehören diesen jeweils acht Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG, je zwei Mitglieder der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 HochSchG und ein Mitglied der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG an. Die Senate benennen für jedes von ihnen gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Die Amtszeit der studierenden Mitglieder dauert ein Jahr.

(4) Es handelt sich um entscheidende Ausschüsse. Jeder Senatsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Senatsausschusses nach Absatz 1 Nr. 2 führt die Verhandlungen im Rahmen der Aufgaben nach den Absätzen 7 und 8 für diesen Senatsausschuss der Universität Koblenz-Landau. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident am Campus Landau nimmt für den Campus Landau der Universität Koblenz-Landau darüber hinaus die Aufgaben nach § 80 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 HochSchG wahr; § 80 Abs. 1 Satz 1, § 82 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 83 Abs. 1 HochSchG bleiben unberührt.

(6) Der Senatsausschuss nach Absatz 1 Nr. 1 bereitet die Grundordnung und die Wahlordnung der Universität Koblenz vor und beschließt diese mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(7) Die Senatsausschüsse nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 bereiten gemeinsam die Grundordnung, die Wahlordnung sowie die Satzungen nach § 4 Abs. 3 für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität vor und beschließen diese in jedem Senatsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(8) Die Senate können festlegen, in welchen weiteren zur Erreichung der Ziele nach § 1 erforderlichen Angelegenheiten die jeweiligen Senatsausschüsse mit welchen Mehrheiten Beschlüsse fassen oder Stellungnahmen abgeben können. Mit Blick auf die Bildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität soll dem

Senatsausschuss nach Absatz 1 Nr. 2 die Entwicklung des Campus Landau übertragen werden. § 7 Abs. 7 HochSchG gilt jeweils entsprechend.

(9) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 sind die Senatsausschüsse aufgelöst.

#### § 4 Satzungen

(1) Die Grundordnungen und die Wahlordnungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität und der Universität Koblenz sind dem fachlich zuständigen Ministerium bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2021 zur Genehmigung vorzulegen. Diese sollen am 1. März 2022 in Kraft treten. Die Grundordnungen und die Wahlordnungen der Technischen Universität Kaiserslautern und der Universität Koblenz-Landau treten jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

(2) Die Wahlordnung für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität kann vorsehen, dass die Amtszeit der im Amt befindlichen Präsidentin oder des im Amt befindlichen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit nach § 81 Abs. 1 Satz 1 HochSchG andauert. Anderenfalls soll die Wahlordnung vorsehen, dass für die erstmalige Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten zusätzlich eine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder in jedem der Senatsausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 erforderlich ist.

(3) Die Satzung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität ist dem fachlich zuständigen Ministerium bis spätestens zum Ablauf des 30. September 2022 zur Genehmigung vorzulegen. Sie tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgte Auswahlentscheidungen für das Wintersemester 2022/23 bleiben unberührt. Die Satzung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Technischen Universität Kaiserslautern tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Die Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgte Einschreibungen für das Wintersemester 2022/23 bleiben unberührt. Die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

## § 5

### Verfahren der Zuordnung

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 sind die Beschäftigten an der Technischen Universität Kaiserslautern und am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau Beschäftigte an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität. Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 sind die Beschäftigten am Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau Beschäftigte an der Universität Koblenz. Hinsichtlich der personalrechtlichen Zuordnung der Beschäftigten an der Universität Koblenz-Landau, die am Verwaltungsstandort Mainz tätig sind, gelten die Absätze 3 und 4.

(2) Die am 31. Dezember 2022 zum Campus Landau der Universität Koblenz-Landau sowie zur Technischen Universität Kaiserslautern gehörenden Mitglieder und Angehörigen sind am 1. Januar 2023 Mitglieder und Angehörige der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität. Die am 31. Dezember 2022 zum Campus Koblenz und zum Verwaltungsstandort Mainz der Universität Koblenz-Landau gehörenden Mitglieder und Angehörigen sind am 1. Januar 2023 Mitglieder und Angehörige der Universität Koblenz. Für die Zuordnung ist der Stichtag 1. März 2022 maßgebend.

(3) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 regeln die Technische Universität Kaiserslautern und die Universität Koblenz-Landau in einer Verwaltungsvereinbarung die Zuordnung der Einrichtungen, Betriebseinheiten, Rechte, Pflichten und Vermögenswerte der Universität Koblenz-Landau zu den drei Standorten Koblenz, Landau und Mainz am 31. Dezember 2022. Ist die Verwaltungsvereinbarung nach schriftlicher Aufforderung durch das fachlich zuständige Ministerium nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 geschlossen, regelt das fachlich zuständige Ministerium die Zuordnung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung.

(4) Als Grundlage für die im Haushaltsjahr 2023 vorzunehmende Zuordnung der Stellen und Haushaltsmittel des Campus Landau und der anteiligen Haushaltsmittel des Verwaltungsstandorts Mainz zur Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität stellen die Technische Universität Kaiserslautern und die Universität Koblenz-Landau in einer Verwaltungsvereinbarung, die bis spätestens zum Ablauf des 28. Februar 2022 abzuschließen ist und der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bedarf, die tatsächliche Zuordnung der Stellen und Haushaltsmittel des Jahres 2021 zu den drei Standorten Koblenz, Landau und Mainz der Universität Koblenz-Landau fest.

## § 6 Verarbeitung von Daten

Die für die Aufnahme des Betriebs der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen der Universität Koblenz-Landau und der Technischen Universität Kaiserslautern offengelegt und von diesen als Verantwortliche verarbeitet werden.

## § 7 Gleichstellungsbeauftragte

In der Universität Koblenz-Landau werden zwei gleichberechtigte Gleichstellungsbeauftragte der Universität bestellt, von denen eine für den Campus Landau und die andere für den Campus Koblenz sowie den Verwaltungsstandort Mainz zuständig ist. Sie vertreten sich gegenseitig. § 4 Abs. 4 HochSchG bleibt im Übrigen unberührt.

## § 8 Verwaltungsstandort

Der Verwaltungsstandort Mainz der Universität Koblenz-Landau wird zum 1. Januar 2023 ein Standort der Universität Koblenz. Der Verwaltungsstandort Mainz ist mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgelöst.

## **Teil 3 Universität Koblenz**

### § 9 Status

(1) Die Universität Koblenz-Landau bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen und bildet ohne die dem Campus Landau zugeordneten Teile der Universität Koblenz-Landau ab dem 1. Januar 2023 die Universität Koblenz.

(2) Die Fachbereiche, einschließlich der diesen zugeordneten Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, und die Studiengänge am Campus

Koblenz der Universität Koblenz-Landau sind zum 1. Januar 2023 Fachbereiche und Studiengänge der Universität Koblenz. Im Übrigen bleibt § 85 HochSchG unberührt.

## § 10

### Hochschulkuratorium

Mit der zum 1. Januar 2023 beginnenden Amtszeit des Hochschulkuratoriums der Universität Koblenz endet die Amtszeit des Hochschulkuratoriums der Universität Koblenz-Landau.

## § 11

### Hochschulrat

Zum 1. März 2021 ist für die Universität Koblenz ein Hochschulrat zu bilden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Abweichend von § 75 HochSchG werden die Mitglieder des Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau für die am 1. März 2021 beginnende Amtszeit von dem Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 ist die oder der Vorsitzende des Senatsausschusses nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 beratendes Mitglied des Hochschulrats und kann Anträge stellen. Der Hochschulrat hat bis zu diesem Zeitpunkt die Aufgabe, die Entwicklung der Universität Koblenz zu unterstützen, der Grundordnung zuzustimmen, einen Vorschlag zur Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten sowie zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten für die Universität Koblenz zu machen; Letzteres entfällt im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 2. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 ist der Hochschulrat der Universität Koblenz-Landau aufgelöst. Ab dem 1. Januar 2023 sind für den nach den Sätzen 1 bis 3 gebildeten Hochschulrat die §§ 74 und 75 HochSchG maßgebend.

## § 12

### Senat

(1) Zum 1. Juni 2022 ist für die Universität Koblenz ein Senat zu bilden. Die Zusammensetzung und die Wahl richten sich nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie nach der Zuordnung gemäß § 5.

(2) Abweichend von § 77 HochSchG ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 die oder der Vorsitzende des Senatsausschusses nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Vorsitzende oder

Vorsitzender des Senats. Der Senat hat bis zu diesem Zeitpunkt die Aufgabe, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für die Universität Koblenz zu wählen und zum 1. Januar 2023 Gremien und Beauftragte nach § 72 HochSchG zu bilden und zu bestellen.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 ist der Senat der Universität Koblenz-Landau aufgelöst; dies gilt entsprechend für die von ihm gebildeten Gremien und die von ihm bestellten Beauftragten nach § 72 HochSchG. Ab dem 1. Januar 2023 sind für den nach Absatz 1 gebildeten Senat die §§ 76 und 77 HochSchG maßgebend.

### § 13

#### Leitung der Universität

(1) Mit dem Beginn der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Koblenz am 1. Januar 2023 endet die Amtszeit der im Amt befindlichen Präsidentin oder des im Amt befindlichen Präsidenten der Universität Koblenz-Landau. Sofern für die Universität Koblenz-Landau eine Präsidentin oder ein Präsident nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 neu berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt wird, kann der Senat nach § 12 entscheiden, dass die Amtszeit dieser im Amt befindlichen Präsidentin oder dieses im Amt befindlichen Präsidenten abweichend von Satz 1 über den 31. Dezember 2022 bis zum Ende der regulären Amtszeit nach § 81 Abs. 1 Satz 1 HochSchG andauert. Ist am 1. Januar 2023 keine Präsidentin oder kein Präsident der Universität Koblenz im Amt, kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident entsprechend § 84 Abs. 1 Satz 2 HochSchG bis zur Besetzung dieser Stelle eine vorläufige Präsidentin oder einen vorläufigen Präsidenten bestellen.

(2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Universität Koblenz-Landau, die am 31. Dezember 2022 am Campus Koblenz im Amt sind, setzen dieses Amt ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Universität Koblenz fort. Sofern diese Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Universität Koblenz-Landau neu berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, endet deren Amtszeit mit Ablauf des 31. Dezember 2023; der Senat nach § 12 kann entscheiden, dass die Amtszeit dieser im Amt befindlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten über den 31. Dezember 2023 bis zum Ende der regulären Amtszeit nach § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG andauert. Als Ersatz für die oder den mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aus der Universität ausscheidende Vizepräsidentin oder ausscheidenden

Vizepräsidenten für den Campus Landau kann zum 1. Januar 2023 auf Vorschlag des Hochschulrats nach § 11 vom Senat nach § 12 eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident für die Universität Koblenz gewählt werden.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Koblenz-Landau, die oder der am 31. Dezember 2022 im Amt ist, setzt dieses Amt ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Kanzlerin oder Kanzler der Universität Koblenz fort. Sofern diese Kanzlerin oder dieser Kanzler nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt wird, endet deren oder dessen Amtszeit mit Ablauf des 31. Dezember 2023; der Senat nach § 12 kann entscheiden, dass die Amtszeit dieser im Amt befindlichen Kanzlerin oder dieses im Amt befindlichen Kanzlers über den 31. Dezember 2023 bis zum Ende der regulären Amtszeit nach § 83 Abs. 3 Satz 1 HochSchG andauert.

(4) Im Übrigen gelten für die Leitung der Universität die §§ 79 bis 84 HochSchG.

## § 14

### Funktionsfortsetzung, Fortgeltung von Satzungen

(1) Diejenigen Organe und Gremien am Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau, die nicht von den §§ 10 bis 13 erfasst werden, nehmen in ihrer am 31. Dezember 2022 bestehenden Zusammensetzung ab dem 1. Januar 2023 die im Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse an der Universität Koblenz wahr. Satz 1 gilt entsprechend für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger am Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau gemäß § 9 Abs. 2 sowie für andere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität Koblenz-Landau, soweit diese am 1. Januar 2023 Mitglieder oder Angehörige der Universität Koblenz sind.

(2) Die für den Campus Koblenz und den Verwaltungsstandort Mainz zuständige Gleichstellungsbeauftragte der Universität Koblenz-Landau nach § 7 bleibt als Gleichstellungsbeauftragte der Universität Koblenz im Amt.

(3) Die Schwerbehindertenvertretung am Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau bleibt in ihrer am 31. Dezember 2022 bestehenden Zusammensetzung im Amt und nimmt ab dem 1. Januar 2023 die Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung der Universität Koblenz wahr.

(4) Die Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, ist ab dem 1. Januar 2023 die Studierendenschaft der Universität Koblenz.

(5) Die am 31. Dezember 2022 für den Campus Koblenz maßgeblichen Ordnungen für Hochschulprüfungen, die Promotions- und Habilitationsordnungen sowie die Eignungsprüfungsordnungen, die Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen, die Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte), die Satzung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen und die Einschreibeordnung der Universität Koblenz-Landau gelten ab dem 1. Januar 2023 als Satzungen der Universität Koblenz fort.

## § 15

### Personalvertretung

Ab dem 1. Januar 2023 führen die am 31. Dezember 2022 bei der Universität Koblenz-Landau am Campus Koblenz und am Verwaltungsstandort Mainz bestehenden Personalräte sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen ihre Geschäfte als Personalvertretungen der Universität Koblenz an den Standorten Koblenz und Mainz bis zur Neuwahl des Personalrats sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Universität Koblenz, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, fort. Der bestehende Gesamtpersonalrat der Universität Koblenz-Landau wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgelöst; ein Gesamtpersonalrat der Universität Koblenz wird frühestens mit der Neuwahl gemäß Satz 1 und bis zur Auflösung des Verwaltungsstandorts Mainz gebildet. Die an der Universität Koblenz-Landau am 31. Dezember 2022 geltenden Dienstvereinbarungen gelten ab dem 1. Januar 2023 an der Universität Koblenz fort. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes unberührt.

## Teil 4

### Rheinland-Pfälzische Technische Universität

## § 16

### Status

(1) Die Technische Universität Kaiserslautern bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen. Sie bildet gemeinsam mit den dem Campus Landau zugeordneten Teilen der Universität Koblenz-Landau ab dem 1. Januar 2023 die Rheinland-Pfälzische Technische Universität. Die Standorte der Rheinland-Pfälzischen

Technischen Universität führen neben der Bezeichnung der Universität den Zusatz „Campus Kaiserslautern“ oder „Campus Landau“.

(2) Die Fachbereiche, einschließlich der diesen zugeordneten Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, und die Studiengänge an der Technischen Universität Kaiserslautern und am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau sind zum 1. Januar 2023 Fachbereiche und Studiengänge der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität. Im Übrigen bleibt § 85 HochSchG unberührt.

## § 17

### Hochschulkuratorium

Mit der zum 1. Januar 2023 beginnenden Amtszeit des Hochschulkuratoriums der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität endet die Amtszeit des Hochschulkuratoriums der Technischen Universität Kaiserslautern.

## § 18

### Hochschulrat

Zum 1. März 2021 ist für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität ein Hochschulrat zu bilden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Abweichend von § 75 HochSchG besteht dieser Hochschulrat in seiner ersten Amtszeit aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben, drei der Technischen Universität Kaiserslautern und weitere drei der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, angehören. Die Mitglieder der jeweiligen Universität werden von dem jeweiligen Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 sind die Vorsitzenden dieser Senatsausschüsse beratende Mitglieder des Hochschulrats und können Anträge stellen. Der Hochschulrat hat bis zu diesem Zeitpunkt die Aufgabe, die Entwicklung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität zu unterstützen, der Grundordnung zuzustimmen und einen Vorschlag zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität zu machen. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 ist der Hochschulrat der Technischen Universität Kaiserslautern aufgelöst. Ab dem 1. Januar 2023 sind für den nach den Sätzen 1 bis 4 gebildeten Hochschulrat die §§ 74 und 75

HochSchG maßgebend; für die laufende Amtszeit verbleibt es bei der Zusammensetzung nach Satz 3.

## § 19

### Senat

(1) Zum 1. Juni 2022 ist für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität ein Senat zu bilden. Die Zusammensetzung und die Wahl richten sich nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie nach der Zuordnung gemäß § 5.

(2) Abweichend von § 77 HochSchG sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 die Vorsitzenden der Senatsausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 jeweils stimmberechtigte Mitglieder und gemeinsam Vorsitzende des Senats; § 38 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HochSchG findet keine Anwendung. Der Senat hat bis zu diesem Zeitpunkt die Aufgabe, die Präsidentin oder den Präsidenten zu wählen und zum 1. Januar 2023 Gremien und Beauftragte nach § 72 HochSchG zu bilden und zu bestellen; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 ist erst zum 1. Januar 2023 für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität ein Senat zu bilden. Die Zusammensetzung und die Wahl richten sich nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie nach der Zuordnung gemäß § 5.

(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 ist der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern aufgelöst; dies gilt entsprechend für die von ihm gebildeten Gremien und die von ihm bestellten Beauftragten nach § 72 HochSchG. Ab dem 1. Januar 2023 sind für den nach Absatz 1 gebildeten Senat die §§ 76 und 77 HochSchG maßgebend.

## § 20

### Leitung der Universität

(1) Vorbehaltlich des § 4 Abs. 2 Satz 1 endet die Amtszeit der im Amt befindlichen Präsidentin oder des im Amt befindlichen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern mit dem Beginn der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität am 1. Januar 2023. Im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 setzt die Präsidentin oder der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern, die oder der am 31. Dezember 2022 im Amt ist, dieses Amt ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Präsidentin oder Präsident

der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität fort. Ist am 1. Januar 2023 keine Präsidentin oder kein Präsident der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität im Amt, kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident entsprechend § 84 Abs. 1 Satz 2 HochSchG bis zur Besetzung dieser Stelle eine vorläufige Präsidentin oder einen vorläufigen Präsidenten bestellen.

(2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die am 31. Dezember 2022 am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau oder an der Technischen Universität Kaiserslautern im Amt sind, setzen dieses Amt ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität fort.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler der Technischen Universität Kaiserslautern, die oder der am 31. Dezember 2022 im Amt ist, setzt dieses Amt ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Kanzlerin oder Kanzler der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität fort. Sofern diese Kanzlerin oder dieser Kanzler nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt wird, endet deren oder dessen Amtszeit mit Ablauf des 31. Dezember 2023; der Senat nach § 19 kann entscheiden, dass die Amtszeit dieser im Amt befindlichen Kanzlerin oder dieses im Amt befindlichen Kanzlers über den 31. Dezember 2023 bis zum Ende der regulären Amtszeit nach § 83 Abs. 3 Satz 1 HochSchG andauert.

(4) Im Übrigen gelten für die Leitung der Universität die §§ 79 bis 84 HochSchG.

## § 21

### Funktionsfortsetzung, Fortgeltung von Satzungen

(1) Diejenigen Organe und Gremien der Technischen Universität Kaiserslautern und am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau, die nicht von den §§ 17 bis 20 erfasst werden, nehmen in ihrer am 31. Dezember 2022 bestehenden Zusammensetzung ab dem 1. Januar 2023 die im Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität wahr. Satz 1 gilt entsprechend für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Technischen Universität Kaiserslautern und für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau gemäß § 16 Abs. 2 sowie für andere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität Koblenz-Landau, soweit diese am 1. Januar 2023 Mitglieder oder Angehörige der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität sind.

(2) Bis zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität gemäß § 4 Abs. 4 HochSchG nehmen die Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Kaiserslautern und die für den Campus Landau zuständige Gleichstellungsbeauftragte der Universität Koblenz-Landau nach § 7 diese Funktion gemeinsam wahr.

(3) Bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen der Schwerbehindertenvertretung im Jahr 2026 bleiben die Schwerbehindertenvertretungen der Technischen Universität Kaiserslautern und am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau in ihrer am 31. Dezember 2022 bestehenden Zusammensetzung im Amt und nehmen ab dem 1. Januar 2023 die Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität an den Standorten Kaiserslautern und Landau gemeinsam wahr.

(4) Die Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, ist ab dem 1. Januar 2023 die örtliche Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Landau. Die Studierendenschaft der Technischen Universität Kaiserslautern ist ab dem 1. Januar 2023 die örtliche Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern.

(5) Die am 31. Dezember 2022 für den Campus Landau maßgeblichen Ordnungen für Hochschulprüfungen, die Promotions- und Habilitationsordnungen sowie die Eignungsprüfungsordnungen, die Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen und die Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau sowie die am 31. Dezember 2022 geltenden Ordnungen für Hochschulprüfungen, die Promotions- und Habilitationsordnungen sowie die Eignungsprüfungsordnungen, die Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen und die Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Technischen Universität Kaiserslautern gelten ab dem 1. Januar 2023 als Satzungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität fort.

## § 22

### Personalvertretung

Ab dem 1. Januar 2023 führen die am 31. Dezember 2022 bei der Universität Koblenz-Landau am Campus Landau und bei der Technischen Universität Kaiserslautern bestehenden Personalräte sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen ihre Geschäfte als Personalvertretungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität an den Standorten Kaiserslautern und Landau bis zur Neuwahl des Personalrats sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, fort; ein Gesamtpersonalrat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität wird frühestens mit dieser Neuwahl gebildet. Die an der Technischen Universität Kaiserslautern am 31. Dezember 2022 geltenden Dienstvereinbarungen gelten ab dem 1. Januar 2023 für den Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität fort. Die an der Universität Koblenz-Landau am 31. Dezember 2022 geltenden Dienstvereinbarungen gelten ab dem 1. Januar 2023 für den Campus Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität fort. Eine Vereinheitlichung der Dienstvereinbarungen für die gesamte Rheinland-Pfälzische Technische Universität ist unverzüglich einzuleiten. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes unberührt.

## Teil 5

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 23

### Übergangsmodell für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität

(1) Wird die Grundordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität nach Aufforderung durch das fachlich zuständige Ministerium diesem nicht bis zum Ablauf des 31. Januar 2022 zur Genehmigung vorgelegt, wird das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt, in einer Rechtsverordnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2024, insoweit abweichend von den vorstehenden Bestimmungen und den Bestimmungen des Hochschulgesetzes, Folgendes zur Erreichung des Ziels nach § 1 Nr. 1 festzulegen:

1. Fortsetzung der Amtszeit des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern über den 31. Dezember 2022 hinaus als Senat für den Campus Kaiserslautern (Campussenat Kaiserslautern) sowie dessen Aufgaben und Befugnisse,

2. Fortsetzung der Amtszeiten der Senatsausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 über den 31. Dezember 2022 hinaus, wobei am 1. Januar 2023 die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Koblenz und die Kanzlerin oder der Kanzler der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität aus dem jeweiligen Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ausscheiden,
3. Aufgaben und Befugnisse des Senatsausschusses nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 als Senat für den Campus Landau (Campussenat Landau),
4. Bildung eines gemeinsamen Senats der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität aus den Senatsausschüssen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 sowie dessen Aufgaben und Befugnisse,
5. Übertragung von Aufgaben und Befugnissen einer Präsidentin oder eines Präsidenten für den Campus Landau an das vorsitzende Mitglied des Senatsausschusses nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie für den Campus Kaiserslautern an das vorsitzende Mitglied des Senatsausschusses nach § 3 Abs. 2 (Campuspräsidentin oder Campuspräsident),
6. Bildung eines Hochschulpräsidiums aus den Campuspräsidentinnen und Campuspräsidenten, den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität; den Campuspräsidentinnen und Campuspräsidenten wird als Doppelspitze die gleichberechtigte Außenvertretung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität im Sinne des § 80 Abs. 1 HochSchG zugewiesen.

(2) Im Falle des Erlasses der Rechtsverordnung nach Absatz 1 finden die §§ 19 und 20 Abs. 1 keine Anwendung; § 3 Abs. 9 findet nur in Bezug auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 Anwendung. Mit Inkrafttreten der Grundordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, jedoch spätestens ab dem 1. Januar 2025 finden für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität die Bestimmungen des Hochschulgesetzes zur Wahl des Senats und der Präsidentin oder des Präsidenten Anwendung.

## § 24

### Änderung des Hochschulgesetzes

(1) Das Hochschulgesetz vom xx.xx.xxxx (GVBl. S. ..., BS 223-41) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. die Rheinland-Pfälzische Technische Universität,

2. die Universität Koblenz,“.

2. § 112 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Worte „Rheinland-Pfälzische Technische Universität, Campus Kaiserslautern,“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „Abteilung Koblenz der Universität Koblenz-Landau“ durch die Worte „Universität Koblenz“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden die Worte „Abteilung Landau der Universität Koblenz-Landau“ durch die Worte „Rheinland-Pfälzische Technische Universität, Campus Landau“ ersetzt.

3. § 113 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchst. a werden die Worte „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Worte „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchst. b wird die Wortverbindung „Koblenz-Landau“ durch das Wort „Koblenz“ ersetzt.
- c) In Nummer 1 Buchst. e werden die Worte „Universität Koblenz-Landau“ durch die Worte „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität“ ersetzt.
- d) In Nummer 2 Buchst. a werden die Worte „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Worte „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern,“ ersetzt.
- e) In Nummer 2 Buchst. b werden die Worte „Abteilung Koblenz der Universität Koblenz-Landau“ durch die Worte „Universität Koblenz“ ersetzt.
- f) In Nummer 2 Buchst. e werden die Worte „Abteilung Landau der Universität Koblenz-Landau“ durch die Worte „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Landau,“ ersetzt.

(2) Die Qualitätssicherungskonzepte für die Universität Koblenz und die Rheinland-Pfälzische Technische Universität gemäß § 34 Abs. 8 Satz 6 und Abs. 11 Satz 4 HochSchG sollen abweichend von § 131 Satz 1 HochSchG spätestens am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Universität Koblenz-Landau und die Technische Universität

Kaiserslautern sind von den Vorgaben des § 34 Abs. 8 Satz 6 und Abs. 11 Satz 4 HochSchG befreit.

(3) Die Universität Koblenz-Landau und die Technische Universität Kaiserslautern sind davon befreit, ihre Grundordnungen an die Bestimmungen des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom ..... (GVBl. S. ..., BS 223-41) anzupassen. Davon unberührt bleibt § 77 Satz 3 und 4 HochSchG.

## § 25

### Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich vom 13. Juli 2016 (GVBl. S. 299), geändert durch § 137 des Gesetzes vom ..... (GVBl. S. ...), BS 2030-1-12, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Technische Universität Kaiserslautern, die Universität Koblenz-Landau“ durch die Worte „Rheinland-Pfälzische Technische Universität, die Universität Koblenz“ ersetzt.

## § 26

### Änderung der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich

Die Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch § 139 des Gesetzes vom ..... (GVBl. S. ...), BS 2032-1-3, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Funktions-Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 3 Satz 1 LBesG werden vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 monatlich folgende feste Beträge gewährt:

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten
  - a) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 57 v. H.,
  - b) der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität 50 v. H.,
  - c) der Universität Trier und der Universität Koblenz 42 v. H. und
  - d) einer Hochschule für angewandte Wissenschaften 27 v. H.

- des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3,
2. der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz 25 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3,
  3. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
    - a) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 34 v. H.,
    - b) der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität 27 v. H.,
    - c) der Universität Trier und der Universität Koblenz 20 v. H. und
    - d) einer Hochschule für angewandte Wissenschaften 4 v. H.des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3,
  4. der Kanzlerin oder dem Kanzler
    - a) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 34 v. H.,
    - b) der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität 27 v. H.,
    - c) der Universität Trier und der Universität Koblenz 20 v. H.,
    - d) der Hochschulen Kaiserslautern, Koblenz, Mainz und Trier 20 v. H. und
    - e) der Technischen Hochschule Bingen, der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen und der Hochschule Worms 9 v. H.des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3.“

## § 27

### Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch § 143 des Gesetzes vom ..... (GVBl. S. ...), BS 217-10-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. der Universität Koblenz,“.
2. In § 2 werden die Worte „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Worte „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität“ ersetzt.

## § 28

### Änderung der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung

Die Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung vom 24. August 2004 (GVBl. S. 416), zuletzt geändert durch § 147 des Gesetzes vom ..... (GVBl. S. ...), BS 223-41-27, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität kann für den Campus Kaiserslautern und für den Campus Landau jeweils eine Kollegiale Leitung (§ 4) bestellt werden.“

## § 29

### Änderung der Vertretungsordnung Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Die Vertretungsordnung Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 3. April 2017 (GVBl. S. 95), geändert durch § 152 des Gesetzes vom ..... (GVBl. S. ...), BS 3210-8, wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- „2. der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität,
3. der Universität Koblenz,“.

## § 30

### Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung

Die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung vom 21. Januar 1992 (GVBl. S. 41 – 51 –), zuletzt geändert durch § 153 des Gesetzes vom ..... (GVBl. S. ...), BS 63-1-1, wird wie folgt geändert:

In der Anlage erhalten die Nummern 28 und 29 folgende Fassung:

- „28. Rheinland-Pfälzische Technische Universität
29. Universität Koblenz“.

### § 31

#### Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2019 (GVBl. S. 306), BS 223-1-53, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau“ durch die Worte „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, der Universität Koblenz“ ersetzt.

### § 32

#### Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juni 2018 (GVBl. S. 173), BS 223-1-54, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau“ durch die Worte „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, der Universität Koblenz“ ersetzt.

### § 33

#### Aufsicht

Werden die in diesem Gesetz bestimmten Pflichten nicht erfüllt, kann das fachlich zuständige Ministerium Mittel der Aufsicht nach § 106 HochSchG ergreifen.

## § 34

### Verträge mit den Kirchen

Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landesgesetzes**

#### **über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation**

Das Landesgesetz über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation vom 8. Februar 2013 (GVBl. S. 10, BS 221-3) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ jeweils durch die Worte „Leibniz-Institut für Psychologie“ ersetzt.
2. § 10 wird gestrichen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 § 24 Abs. 1 und §§ 25 bis 32 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 § 24 Abs. 1 und §§ 25 bis 32 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **Die Hochschulstrukturreform als Baustein für eine dynamische Weiterentwicklung der rheinland-pfälzischen Wissenschaftslandschaft**

Das rheinland-pfälzische Hochschulsystem verfügt über eine regional differenzierte Hochschullandschaft mit einem breiten wissenschaftlichen Spektrum, einer hohen Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung und konnte auch dank der Forschungsinitiative einen bedeutsamen Zuwachs an Forschungserfolgen verzeichnen.

Im Rahmen einer wissenschaftsgeleiteten Analyse durch eine externe Expertenkommission wurden im April 2018 Anregungen für die Weiterentwicklung gegeben. Das fachlich zuständige Ministerium hat in Übereinstimmung mit dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag ein Reformpaket abgeleitet, das neue Dynamiken in der Hochschullandschaft freisetzen soll. Hierzu gehören eine Modernisierung des Hochschulrechts, die Weiterentwicklung der Forschungsinitiative, die Einrichtung eines Forschungsfonds, die Förderung von Forschungskollegs sowie eine Schärfung einzelner Hochschulprofile. Mit dem vorliegenden Gesetz wird auf Basis des Expertenberichts die Grundlage für eine Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz geschaffen, die zu einer Stärkung aller drei akademischen Standorte führen soll.

#### **Die Technische Universität Kaiserslautern und die Universität Koblenz-Landau**

Die Technische Universität Kaiserslautern hat sich in den vergangenen Jahren sehr erfolgreich entwickelt. Besondere Stärken liegen im MINT- und Digitalisierungs-Bereich. Daneben schafft die mit Unterstützung des fachlich zuständigen Ministeriums entstandene Wissenschafts- und Innovationsallianz eine enge Verbindung mit der Stadt, der lokalen Wirtschaft und den leistungsstarken außeruniversitären Einrichtungen. Bezüglich ihrer Gesamtstruktur unterscheidet sich die Technische Universität Kaiserslautern allerdings aufgrund ihrer fachlichen Fokussierung und ihrer Größe von den großen technisch orientierten Universitäten in Deutschland.

Bundesweit ist die Universität Koblenz-Landau eine der größten Universitäten im Bereich der Lehramtsausbildung, mit Schwerpunkten in der Bildungsforschung und den Erziehungswissenschaften. Darüber hinaus hat sie sich unter dem Leitbild „Mensch – Bildung – Umwelt“ profiliert. Neben der Lehramtsausbildung haben die Standorte Koblenz und Landau unterschiedliche Schwerpunkte ausgebildet, da sie mit einer Entfernung von etwa 180 km in verschiedenen regionalen Kontexten agieren.

Das fachlich zuständige Ministerium hat die Funktionalität der Drei-Standort-Struktur (inklusive des Verwaltungsstandortes Mainz) nach der externen Begutachtung kritisch überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sie für eine optimale Hochschulentwicklung nicht geeignet ist.

### **Perspektiven durch die Neustrukturierung**

Die Landesregierung hat auf Vorschlag des für das Hochschulwesen zuständigen Ministers im Februar 2019 beschlossen, eine Hochschulstrukturreform einzuleiten, die eine Universität Koblenz und eine gemeinsame Universität der Standorte Landau und Kaiserslautern zum Ziel hat.

Für den Campus Koblenz eröffnen sich durch die Eigenständigkeit und intensiviertere regionale Kooperationen neue wissenschaftliche Chancen. Bestehende Stärken, insbesondere im Lehramt und in der Informatik, sollen dabei in Forschung und Lehre erhalten und ergänzt werden. Für ihre erfolgreiche Entwicklung benötigen Stadt und Region Koblenz eine Universität, die Studieninteressierte und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler überregional und international anzieht und die dementsprechend neben den für die Region notwendigen universitären Forschungs- und Lehrleistungen überregional und international als Forschungsstandort sichtbar ist. Gerade in der Zusammenarbeit der Universität und der Hochschule Koblenz kann wiederum die MINT-Region Koblenz neue Impulse erhalten und regionalen Bedarfen von Stadt und Wirtschaft besser entsprochen werden.

Durch eine Zusammenführung der Technischen Universität Kaiserslautern und des Campus Landau entsteht eine Universität, die durch ihre Größe, die fachliche Breite und die ausgewiesene Forschungsstärke für hervorragende Forschende und Studierende aus dem In- und Ausland attraktiv ist. Dies stärkt den gesamten Wissenschaftsstandort und die Sichtbarkeit gegenüber der regionalen und überregionalen Konkurrenz. Das Angebot der Studienfächer an beiden Standorten sollte grundsätzlich in der jetzigen Form erhalten bleiben, eine Weiterentwicklung ist möglich. Das gegenseitige Nutzbarmachen von standortspezifischen Angeboten kann die Studienqualität weiter verbessern. Die Lehramtsstudiengänge an beiden Standorten können voneinander profitieren. Kooperationen beider Standorte ermöglichen eine zeitgemäße Erweiterung des bisherigen Studienangebots (beispielsweise in den Bereichen Umwelt und Technik, Gesellschaft und Wissenschaft oder bei den Weiterbildungsstudiengängen). Die Westpfalz, als Kerneinzugsgebiet für die Studierenden der Technischen Universität Kaiserslautern, hat eine andere demografische Prognose als die Vorder- und Südpfalz. Der Zusammenschluss der beiden regional verankerten Standorte und eine größere fachliche Breite sollen es beiden Universitätsstandorten vereinfachen, mehr Studierende zu gewinnen.

Durch das Zusammenführen von starken Forschungsbereichen können neue leistungsfähige Forschungscluster entstehen (beispielsweise Natur- und Ingenieurwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und Umweltwissenschaften des Standortes Landau oder Kompetenzen in der Digitalisierung an der Technischen Universität Kaiserslautern und der Lernforschung am Campus Landau). Eine Zusammenführung eröffnet auch Potenziale zur Weiterentwicklung der gesamten Wissenschaftsregion Pfalz durch zusätzliche Kooperationen mit gesellschaftlichen Akteuren und Unternehmen.

### **Das Gesetz als Baustein in einem beteiligungsorientierten Verfahren**

Im Rahmen eines Beteiligungs- und Dialogverfahrens mit Mitgliedern aus beiden Universitäten wurden Modelle der künftigen Universitäten diskutiert, die im Herbst 2019 in ein „Eckpunktepapier“ (Vorlage 17/5787 S. 9 bis 11) mündeten. Dieses zwischen den Leitungen beider Universitäten und der Landesregierung vereinbarte Memorandum of Understanding bildet die Grundlage des Gesetzes und des darüber hinausgehenden Strukturprozesses.

Das darin festgehaltene gemeinsame Ziel ist, die Stärkung aller drei akademischen Standorte, eine gute regionale Einbindung und eine große Sichtbarkeit in der nationalen und internationalen Wissenschaftslandschaft zu erreichen. Der Strukturprozess soll den Universitäten große Freiräume bei der Ausgestaltung gewähren. Den Kern bildet die langfristige, hochschulautonome Entwicklung der wissenschaftlichen Profile sowie die Ausgestaltung der inneren Hochschul-Governance. Das Gesetz schafft hierfür die notwendigen gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der verfassungs-, hochschul- und haushaltsrechtlichen Anforderungen. Das Entwickeln der wissenschaftlichen Profile kann in den Universitäten bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes und vor dem Abschluss organisatorischer Umstrukturierungen beginnen.

Das Land hat aus dem Dialogprozess möglichst viele Anregungen berücksichtigt. Dazu gehören der Bedarf nach einer starken Autonomie aller drei akademischen Standorte in einer Übergangszeit bestehend aus einer Entflechtungs- und einer sich damit überlappenden Aufbauphase. Diese Übergangsphase soll möglichst kurz sein und endet formal zum 1. Januar 2023. Damit gibt es für alle Standorte mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Klarheit über die künftige äußere Struktur der Universitäten und die vorbereitenden Entflechtungsmaßnahmen können zielgerichtet mit Blick auf die künftigen Strukturen erfolgen. Das Land sorgt im Gesetz auch für einen Ausgleich widerstreitender Interessen der drei Standorte, wie sie sich im Dialogprozess gezeigt haben, und trifft Vorsorge für den Fall, dass die Universitäten im Rahmen ihrer

Autonomie nicht rechtzeitig alle notwendigen Regelungen verabschieden. Damit schafft das Gesetz Rechtssicherheit für alle Mitglieder und Angehörigen der beiden Universitäten während der Neustrukturierung.

### **Aufbau des Artikels 1**

Das Gesetz soll für die Mitglieder, Angehörigen sowie Organe und Gremien der Universitäten Transparenz und Verfahrensklarheit gewährleisten. An diesen Prämissen orientiert sich sein Aufbau, der der Verständlichkeit Vorrang vor einem schlanken Gesetzestext gibt. Jeder der Gesetzesteile soll soweit wie möglich aus sich heraus verständlich sein. Die Regelungen des Gesetzes lehnen sich so eng wie möglich an das künftige Hochschulgesetz (HochSchG) – siehe Drucksache 17/11430 – an, um möglichst wenig Ausnahmeregelungen oder abweichende Strukturen zu definieren. Wo es der Verständlichkeit dient, werden die entsprechenden Regelungen nach dem Hochschulgesetz in diesem Gesetz aufgeführt. Soweit dieses Gesetz spezielle Regelungen enthält, gehen diese dem Hochschulgesetz vor. Soweit keine speziellen Regelungen getroffen werden, findet das Hochschulgesetz Anwendung.

In Teil 1 des Gesetzes werden die allgemeinen Leitlinien und Ziele des Reformprozesses benannt. Hier wird klargestellt, dass es zum 1. Januar 2023 eine selbstständige Universität Koblenz sowie eine Rheinland-Pfälzische Technische Universität mit den Standorten Kaiserslautern und Landau gibt.

Teil 2 des Gesetzes legt die Grundlage für die organisatorischen Vorbereitungen, die in der Universität Koblenz-Landau und der Technischen Universität Kaiserslautern ab Inkrafttreten des Gesetzes und bis zur Bildung der eigenständigen Universität Koblenz sowie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität zu leisten sind. Hierzu gehören auch die Einrichtung und Aufgabenzuweisung einer vorbereitenden Gremienstruktur, soweit diese nicht hochschulintern erfolgen.

In Teil 3 des Gesetzes werden der Status der künftigen Universität Koblenz ab dem 1. Januar 2023 sowie die Bildung und Fortwirkung von Organen und Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern und Ordnungen geregelt.

In Teil 4 des Gesetzes werden der Status der künftigen Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität ab dem 1. Januar 2023 sowie die Bildung und Fortwirkung von Organen und Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern und Ordnungen geregelt.

Teil 5 des Gesetzes stellt in Übereinstimmung mit dem Eckpunktepapier klar, dass es zu einer zweijährigen Übergangsphase an der Rheinland-Pfälzischen Technischen

Universität kommt, wenn die Ausgestaltung der inneren Governance nicht rechtzeitig im Rahmen der Hochschulautonomie geregelt werden konnte. Für diesen Fall definiert das Gesetz die Voraussetzungen und die Ermächtigungsgrundlage für das fachlich zuständige Ministerium, um eine Übergangsgovernance durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Darüber hinaus werden in Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften normiert.

### **Aufbau der Artikel 2 und 3**

In Artikel 2 erfolgt eine Änderung des Landesgesetzes über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation zum Zwecke der Namensänderung des Instituts. Mit dem neuen Namen „Leibniz-Institut für Psychologie“ werden u. a. das Aufgabenspektrum und die Strategie des Instituts besser abgebildet. Außerdem werden die mittlerweile gegenstandslos gewordenen Übergangsbestimmungen des § 10 gestrichen.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Mantelgesetzes.

### **Sonstiges**

Die Rechtsvorschriften wirken sich auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern gleichermaßen aus. Auswirkungen des Gesetzgebungsvorhabens auf die mittelständische Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Mittelbar soll jedoch bezogen auf die Neustrukturierung der Universitäten die regionale Einbindung der Universitätsstandorte unterstützt und damit auch die Fachkräftegewinnung gestärkt werden.

Der Bevölkerungs- und Altersentwicklung sowie dem demografischen Wandel wird durch den Gesetzentwurf Rechnung getragen. Das Gesetzgebungsvorhaben soll insbesondere die hohe Sichtbarkeit und Attraktivität der drei akademischen Standorte stärken und damit Anreize für Studieninteressierte und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schaffen, ihre Tätigkeit an diesen Standorten auszuüben, die vor sehr unterschiedlichen demografischen Prognosen stehen.

In einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes wird eine retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt werden.

Für die Kosten des Transformationsprozesses, die kurz- und mittelfristig an den Campus Landau, Koblenz und Kaiserslautern anfallen, wurden Mittel in Höhe von 8 Mio. Euro zugesagt. Die Namensänderung des Leibniz-Instituts ist kostenneutral, da insbesondere in der Außendarstellung hinsichtlich der Internetpräsenz („leibniz-

psychology.org“) alle notwendigen Maßnahmen bereits in den vergangenen Jahren umgesetzt worden sind.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 (Landesgesetz zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz)**

#### **Teil 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Zu § 1**

§ 1 definiert die Ziele des Gesetzes, zum Stichtag 1. Januar 2023 zwei eigenständige Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz im Sinne des Hochschulgesetzes zu bilden und die bestehende Standortstruktur der Universität Koblenz-Landau schrittweise aufzulösen.

Nummer 1 legt fest, dass eine der beiden Universitäten die Rheinland-Pfälzische Technische Universität ist, die sich aus dem Campus Kaiserslautern und dem Campus Landau zusammensetzt, die über eine gemeinsame Verwaltung verfügt. Zudem wird klargestellt, dass beide Campus bereits ab dem gesetzlichen Stichtag eine gemeinsame Universität bilden. Damit besteht für beide Standorte ab Inkrafttreten des Gesetzes Klarheit über die künftige Struktur. Der Campus Landau kann sich schon bei der Entflechtung der Universität Koblenz-Landau hin zur neuen Struktur entwickeln. Ein zeit- und ressourcenaufwändiger temporärer Aufbau einer eigenständigen Universität in Landau findet damit nicht statt.

Für die gemeinsame Universität sieht das Gesetz die Bezeichnung „Rheinland-Pfälzische Technische Universität“ vor.

Nummer 2 definiert die Eigenständigkeit des Campus Koblenz zum gesetzlichen Stichtag als Universität Koblenz, die am Standort über eine eigene Verwaltung verfügt, da der Verwaltungsstandort in Mainz schrittweise aufgelöst wird.

Das Recht beider Universitäten, ihre Bezeichnungen jeweils gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG in ihren Grundordnungen im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium festzulegen, bleibt davon unberührt.

Nummer 3 stellt klar, dass der Verwaltungsstandort Mainz der Universität Koblenz-Landau erst zu einem späteren Stichtag aufgelöst und die vorhandenen Ressourcen sukzessive an die beiden Universitäten verlagert werden. Das Gesetz nimmt keine quantitative Aussage über die Aufteilung der Ressourcen vor, sondern regelt in § 5 das Verfahren.

## **Zu § 2**

§ 2 verpflichtet die Technische Universität Kaiserslautern und die Universität Koblenz-Landau, den Prozess gemeinsam und in einem vertrauensvollen Umgang zu gestalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Neustrukturierung für beide Universitäten eine organisatorische und kulturelle Herausforderung darstellt, deren Gelingen maßgeblich davon abhängt, dass widerstreitende Standortinteressen im Sinne des gemeinsamen Ziels zur Bildung zweier starker Universitäten konstruktiv und dialogisch gelöst werden. Im Rahmen des Dialogprozesses haben sich die Mitglieder der Steuerungsgruppe mit Erfahrungen aus anderen Hochschulstrukturprozessen beschäftigt und dabei die enge, konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit in einem möglichst frühen Stadium als einen zentralen Faktor für das Gelingen identifiziert.

Ausdruck dieser Zusammenarbeit ist insbesondere der für die Aufnahme des Betriebs der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität erforderliche temporäre Einsatz von Beschäftigten an dem jeweils anderen Standort und der Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen zwischen den beiden Universitäten. Dies betrifft insbesondere die Einarbeitung in das jeweils andere IT-System; die betreffenden Beschäftigten sind in allen Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Technische Universität Kaiserslautern kann auch vor dem 1. Januar 2023 Ausgaben für den Campus Landau zum Zwecke des Aufbaus der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität tätigen.

## **Teil 2** **Entflechtung**

## **Zu § 3**

In Übereinstimmung mit den im „Eckpunktepapier“ vereinbarten Regelungen sieht das Gesetz in § 3 die Einrichtung einer vorbereitenden Gremienstruktur vor, die bis zum gesetzlichen Stichtag die Universität Koblenz und die Rheinland-Pfälzische Technische Universität in den akademischen und organisatorischen Fragen

vorbereiten soll. Diese soll erstens dem Standort Koblenz ermöglichen, ein eigenständiges wissenschaftliches Profil für die Universität Koblenz zu entwickeln und den internen Aufbauprozess zu gestalten. Sie soll zweitens den Standort Landau organisatorisch dahingehend handlungsfähig machen, dass dieser in gleichberechtigte Verhandlungen mit der Technischen Universität Kaiserslautern treten kann, um gemeinsam das wissenschaftliche Profil der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität zu entwickeln und den organisatorischen Aufbauprozess zu gestalten. Eng mit diesen Aufbauprozessen verbunden ist die Entflechtung der Universität Koblenz-Landau. Sie soll drittens eine gleiche Gremienebene für die Standorte Landau und Kaiserslautern definieren, in der die gemeinsamen profilbildenden und organisatorischen Vorbereitungen für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität getroffen und beschlossen werden können.

Um die formalen Vorbereitungen zügig voranzutreiben, schreibt das Gesetz eine vierwöchige Frist vor, in der die Senate der Universitäten die jeweiligen Senatsausschüsse einzusetzen haben. In Absatz 1 wird den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten an den Standorten Koblenz und Landau jeweils der Vorsitz in den dortigen Senatsausschüssen zugewiesen.

Absatz 2 regelt, dass der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern ebenfalls einen Senatsausschuss einsetzen muss.

Es wird insgesamt auf die Regelungen des § 72 HochSchG zurückgegriffen, um der Universität Koblenz-Landau im Sinne des Eckpunktepapiers zu ermöglichen, bereits bestehende Gremien möglichst ressourcen- und zeitschonend in die in diesem Gesetz geregelte Gremienstruktur zu überführen. Eine Wahrnehmung der vorbereitenden Aufgaben ausschließlich durch die Senate der beiden Universitäten wird in Abweichung vom Hochschulgesetz ausgeschlossen, um sicherzustellen, dass die Standorte Landau und Koblenz ihre Interessen jeweils eigenständig vertreten können und um die künftigen Zielstrukturen in den Fokus der Beratungen zu stellen. Um den Informationsfluss zwischen den Senatsausschüssen Landau und Koblenz sicherzustellen, ist die Kanzlerin oder der Kanzler in beiden stimmberechtigtes Mitglied und hat den stellvertretenden Vorsitz inne. Die Kanzlerin oder der Kanzler hat weiterhin die Gesamtverantwortung für den Haushalt der Universität Koblenz-Landau. Da die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Koblenz-Landau gemäß § 13 Abs. 1 zum 1. Januar 2023 endet, wird ihm oder ihr keine stimmberechtigende Rolle in den Senatsausschüssen zugewiesen. Seine oder ihre Kompetenzen und Gesamtverantwortung gemäß § 80 HochSchG sind davon unberührt. Die aufgeführte Gremienstruktur ist nicht abschließend geregelt und kann daher im Rahmen des Hochschulgesetzes seitens der Universitäten erweitert werden; beispielsweise ist eine Benennung von Beauftragten nach § 72 Abs. 3 HochSchG zur Unterstützung der

Vorsitzenden der Senatsausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben möglich. Es können außerdem in der Grundordnung Organisations- und Leitungsstrukturen speziell des Campus Landau entsprechend § 7 Abs. 7 HochSchG geändert werden, um das Ziel nach § 1 Nr. 1 zu erreichen. Dazu können unter anderem der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten am Campus Landau und Mitgliedern der Universität Koblenz-Landau weitere Befugnisse übertragen werden.

Absatz 3 regelt Größe und Zusammensetzung der Senatsausschüsse. Dabei ist maßgeblich, dass die Senatsausschüsse Landau und Kaiserslautern gleich strukturiert und von gleicher Größe sind, um dem vereinbarten Ziel einer Verhandlung in fairer Partnerschaft bei gemeinsamen Sitzungen zu entsprechen. Diese Regelung wird in dem Bewusstsein getroffen, dass die Standorte unterschiedlich groß sind und eine unterschiedliche Zahl von Hochschulangehörigen vertreten werden. Der Zuschnitt der Senatsausschüsse ist daher nicht als Vorfestlegung für die künftige Governance-Struktur der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität zu verstehen. Der Senatsausschuss Koblenz ist in seiner Größe im Vorgriff auf den zukünftigen Senat der Universität Koblenz konzipiert, ohne dadurch die in der Grundordnung der Universität Koblenz zu regelnde Ausgestaltung zu präjudizieren. Gleiches gilt für die Senatsausschüsse des Campus Landau und der Technischen Universität Kaiserslautern bei gemeinsamen Sitzungen. Die verfassungs- und hochschulrechtlich gebotene professorale Mehrheit ist gewahrt. Eine Vertretungsregelung soll die Arbeitsfähigkeit der Gremien sicherstellen. In Anlehnung an § 40 Abs. 1 HochSchG wird die Amtszeit der studierenden Mitglieder auf ein Jahr festgesetzt, Wiederbenennungen sind zulässig. Bei der Bildung der Senatsausschüsse finden wie bei den übrigen in diesem Gesetz geregelten Gremien die Regelungen des Hochschulgesetzes für die paritätische Gremienbesetzung Anwendung; Gleiches gilt für die übrigen Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Hochschulgesetz.

Absatz 4 stellt klar, dass die Senatsausschüsse über Entscheidungsbefugnisse verfügen und nicht nur beratende Funktion haben.

Absatz 5 überträgt dem vorsitzenden Mitglied des Senatsausschusses Landau die Verhandlungsführung im Rahmen der Aufgaben des Senatsausschusses nach den Absätzen 7 und 8, um dessen Handlungsfähigkeit zum Zwecke des § 1 dieses Gesetzes zu stärken. Dazu gehören die Verhandlungen mit der Technischen Universität Kaiserslautern mit Blick auf die Zielstruktur sowie die damit verbundene Vertretung der Interessen des Standortes gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium. Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau wird die Aufgabe übertragen, entsprechend § 80 Abs. 1 Satz 2 HochSchG die Entwicklung des Campus Landau zu fördern sowie

entsprechend § 80 Abs. 4 Satz 1 die Öffentlichkeit zu unterrichten. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Universität Koblenz-Landau richtet sich im Übrigen weiterhin nach den allgemeinen Regelungen.

Die Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Koblenz-Landau als Gesamtverantwortliche oder Gesamtverantwortlicher für die Universität Koblenz-Landau bleiben davon unberührt und können gemäß § 80 Abs. 1 HochSchG nur von dieser oder diesem selbst im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans des Präsidiums delegiert werden. Mit der Übertragung von Aufgaben geht die rechtliche Verantwortlichkeit einher.

Anders als bei anderen Hochschulstrukturreformen sieht das vorliegende Gesetz zur Wahrung der Hochschulautonomie im Regelfall keine Gründungsgrundordnung vor, die staatlicherseits erlassen würde. Absatz 6 weist vielmehr dem Senatsausschuss nach Absatz 1 Nr. 1 die Erarbeitung und Verabschiedung der Grundordnung und der Wahlordnung für die Universität Koblenz zu. Absatz 7 regelt für die Senatsausschüsse nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 die Zuständigkeit für die Erarbeitung und Verabschiedung der Grundordnung, der Wahlordnung sowie der Satzungen nach § 4 Abs. 3 für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität. Da die Senatsausschüsse durch die jeweiligen Senate gebildet werden, besteht eine abgeleitete demokratische Legitimation. Absatz 7 legt fest, dass für die definierten Satzungen eine Mehrheit sowohl im Senatsausschuss Landau als auch im Senatsausschuss Kaiserslautern notwendig ist. Diese doppelte Zustimmung soll dazu dienen, dass beide Standorte sich in den erarbeiteten Satzungen wiederfinden und diese an beiden Standorten akzeptiert werden. Eine gesetzliche Aufgabenzuweisung sowie die Regelung der zugrunde liegenden Gremienstruktur wird vorgenommen, weil sowohl der Senatsausschuss für den Campus Landau als auch der Senatsausschuss Kaiserslautern rechtsverbindliche und grundrechtstangierende Beschlüsse für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität zu einem Zeitpunkt fassen sollen, zu dem die Mitglieder ausschließlich Mitglieder der Universität Koblenz-Landau oder der Technischen Universität Kaiserslautern sind.

Absatz 8 verweist auf die Regelung des § 72 Abs. 1 Satz 1 HochSchG, dem zufolge die Senate den Senatsausschüssen darüber hinausgehende Aufgaben zuweisen können. Um dem Standort Landau entsprechend dem Eckpunktepapier zu ermöglichen, die akademische Zusammenarbeit mit Kaiserslautern zu beginnen und die Profilbildung des Campus unabhängig vom Standort Koblenz weiterzuentwickeln, soll dem Senatsausschuss Landau und seinem Vorsitz auch die Aufgabe zugewiesen werden, die Hochschulentwicklung des Campus Landau mit Blick auf die künftige Struktur der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität im Sinne des

Hochschulgesetzes voranzutreiben. Dazu gehört auch, die regionale und internationale Vernetzung zu fördern.

Absatz 9 definiert den Zeitpunkt, zu dem die vorbereitende Gremienstruktur aufgelöst wird.

#### **Zu § 4**

§ 4 regelt in Absatz 1 Satz 1, dass die Grundordnungen und Wahlordnungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität und der Universität Koblenz dem fachlich zuständigen Ministerium spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 zur Genehmigung vorzulegen sind. Satz 2 bestimmt, bis wann die Grundordnungen und Wahlordnungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität und der Universität Koblenz in Kraft getreten sein sollen. Das Datum 1. März 2022 ist hier so frühzeitig bestimmt, um die Bildung der Senate zum gesetzlichen Stichtag sowie die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität und einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Universität Koblenz zum 1. Januar 2023 zu ermöglichen. Satz 3 regelt das Außerkrafttreten der Grundordnungen und der Wahlordnungen der Technischen Universität Kaiserslautern und der Universität Koblenz-Landau mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

Absatz 2 ermöglicht der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, in der Wahlordnung vorzusehen, dass die Amtszeit der im Amt befindlichen Präsidentin oder des im Amt befindlichen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum Ende der Amtszeit nach § 81 Abs. 1 Satz 1 HochSchG andauert. Sie oder er wird in diesem Falle zum 1. Januar 2023 zur Präsidentin oder Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität. Satz 2 bestimmt, dass anderenfalls die Wahlordnung Regelungen umfassen soll, die sicherstellen, dass in dem an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität erstmals durchzuführenden Wahlverfahren der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität sowohl vom Campus Landau als auch vom Campus Kaiserslautern legitimiert worden ist. Nach § 3 Abs. 7 wird die Wahlordnung mit der Mehrheit der Mitglieder in beiden Senatsausschüssen beschlossen, was gemeinsam mit dieser Regelung die ausgewogene Berücksichtigung der Interessen beider Standorte sicherstellt. Gleichzeitig sollen dadurch das Zusammenwachsen der Standorte, die Identifikation mit der Hochschulleitung sowie die vertrauensvolle Zusammenarbeit gestärkt werden. Die im Gesetz aufgeführte, neben der Mehrheit im Senat zusätzliche Mehrheit in beiden Senatsausschüssen ermöglicht diese Zielerreichung, ohne dass die Grundordnung bei der Zusammensetzung des Senats Standortbezüge abbilden muss,

die über die Regelungen des § 77 HochSchG hinausgehen. Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, können die Hochschulen hierfür auch andere Mehrheiten festlegen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, bis wann die konkret benannte Satzung dem fachlich zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist. Satz 2 regelt, bis wann diese Satzung in Kraft tritt. Dies soll ermöglichen, dass ab dem Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2023 die neue Satzung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen zugrunde gelegt werden kann. Für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023 werden jeweils noch die Satzungen der Technischen Universität Kaiserslautern und der Universität Koblenz-Landau zugrunde gelegt. Halbsatz 2 bestimmt, dass zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgte Auswahlentscheidungen für das Wintersemester 2022/23 unberührt bleiben. Satz 3 regelt das Außerkrafttreten der Satzung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Technischen Universität Kaiserslautern mit Ablauf des 31. Dezember 2022. In Satz 4 wird geregelt, dass die Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität am 1. Dezember 2022 in Kraft tritt. In gleicher Weise wie bei der Satzung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird somit auch für die Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität festgelegt, dass sie erst für Einschreibungen zum Sommersemester 2023 Geltung erlangt. Nach Halbsatz 2 bleiben zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgte Einschreibungen für das Wintersemester 2022/23 unberührt. Satz 5 bestimmt das Außerkrafttreten der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

Sofern die Ordnungen und oder die Satzung nach den Absätzen 1 und 3 nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann das fachlich zuständige Ministerium im Rahmen der Rechtsaufsicht gemäß § 33 in Verbindung mit § 106 HochSchG sowie gemäß § 23 das Erforderliche veranlassen.

## **Zu § 5**

Absatz 1 regelt aus Klarstellungsgründen die eindeutige Zuordnung der Beschäftigten. Beschäftigte meint in Abgrenzung zu verbeamteten Hochschulbediensteten das angestellte Personal, insbesondere Tarifbeschäftigte und Auszubildende. Durch die Neustrukturierung erfolgt keine Änderung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn; dieser ist jeweils weiterhin das Land Rheinland-Pfalz. Hinsichtlich des verbeamteten Personals gelten die §§ 16 bis 18 des Beamtenstatusgesetzes. Hinsichtlich der Zuordnung der Beschäftigten an der Universität Koblenz-Landau, die am Verwaltungsstandort Mainz tätig sind, gelten die Besonderheiten der Absätze 3 und 4.

Absatz 2 regelt die korporationsrechtlichen Folgen der Neustrukturierung. Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die am 31. Dezember 2022 zum Campus Landau der Universität Koblenz-Landau sowie zur Technischen Universität Kaiserslautern gehörenden Mitglieder und Angehörigen am 1. Januar 2023 Mitglieder und Angehörige der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität sind. Parallel wird in Absatz 2 Satz 2 geregelt, dass die am 31. Dezember 2022 zum Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau und zum Verwaltungsstandort Mainz gehörenden Mitglieder und Angehörigen am 1. Januar 2023 Mitglieder und Angehörige der Universität Koblenz sind. Für die Zuordnung ist nach Absatz 2 Satz 3 der Stichtag 1. März 2022 maßgebend, damit rechtzeitig hochschulinterne Prozesse beginnen können, wie z. B. die Erstellung von Wahllisten und die verwaltungsmäßige Erfassung des Personals.

Die Universität Koblenz-Landau verfügt über wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten. Mit der Entflechtung ist daher zum 31. Dezember 2022 eine Zuordnung erforderlich. Diese erfolgt nach Absatz 3 Satz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 in Gestalt einer Verwaltungsvereinbarung. Damit rechtzeitig Planungs- und Handlungssicherheit u. a. für die Beschäftigten, die beiden Universitäten und deren Kooperationspartner besteht, bestimmt Absatz 3 Satz 2, dass das fachlich zuständige Ministerium die Zuordnung nach Satz 1 in einer Rechtsverordnung regelt, wenn die Technische Universität Kaiserslautern und die Universität Koblenz-Landau nach schriftlicher Aufforderung durch das fachlich zuständige Ministerium die Verwaltungsvereinbarung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 geschlossen haben. Gleiches gilt für die zu vereinbarende Zuordnung von Rechten, Pflichten und Vermögenswerten. Darunter fällt z. B. auch die Zuordnung von wissenschaftlichen Projekten, für die die Universität Koblenz-Landau institutionell verantwortlich ist.

Grundlage für die Aufteilung der Stellen und Haushaltsmittel in 2023 ist die Ist-Aufteilung im Haushaltsjahr 2021 durch die Technische Universität Kaiserslautern und die Universität Koblenz-Landau in Gestalt einer Verwaltungsvereinbarung. Diese ist bis spätestens zum Ablauf des 28. Februar 2022 abzuschließen und bedarf der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums. Die Zuständigkeit des Haushaltsgesetzgebers bleibt unberührt. Die Ausstattung der Universität Koblenz und des Standorts Landau entspricht den 2023 im Kapitel 1509 der Universität Koblenz-Landau veranschlagten Haushaltsmitteln. Es ist vorgesehen, dass die Mittel des Haushaltsjahres 2023 für den Standort Landau als Zuführung aus dem Kapitel der bisherigen Universität Koblenz-Landau an den Globalhaushalt der bisherigen Technischen Universität Kaiserslautern fließen. Das fachlich zuständige Ministerium kann haushaltsrechtliche Maßnahmen treffen, wenn die beiden Universitäten nach

schriftlicher Aufforderung durch das fachlich zuständige Ministerium die Verwaltungsvereinbarung nicht bis zum 30. April 2022 abgeschlossen haben.

## **Zu § 6**

§ 6 ermächtigt die Universität Koblenz-Landau und die Technische Universität Kaiserslautern als Verantwortliche, schon ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten offenzulegen und zu verarbeiten, damit spätestens zum 1. Januar 2023 alle notwendigen Daten für die Aufnahme des Betriebs der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in geeigneter Weise zur Verfügung stehen.

## **Zu § 7**

§ 7 regelt angelehnt an § 4 HochSchG die Bestellung von zwei zentralen Gleichstellungsbeauftragten an der Universität Koblenz-Landau. Von ihnen ist die eine für den Campus Koblenz und den Standort Mainz und die andere für den Campus Landau zuständig. Sie vertreten sich gegenseitig. In Angelegenheiten, die die Universität Koblenz-Landau als Ganzes betreffen, stimmen sie sich ab. Mit der gleichberechtigten Stellung soll die Position an den Standorten sowohl vor als auch im Übergang über den 1. Januar 2023 hinaus erleichtert werden. Die nach dem Hochschulgesetz bestehenden Rechte und Pflichten bestehen auch hinsichtlich aller Maßnahmen im Rahmen der Neustrukturierung.

## **Zu § 8**

Der Verwaltungsstandort Mainz nimmt Aufgaben sowohl für den Campus Landau als auch für den Campus Koblenz sowie für die Gesamtuniversität Koblenz-Landau wahr. Diese Verwaltungsfunktionen werden bis zum 31. Dezember 2024 schrittweise an die Standorte der Universität Koblenz oder der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität verlagert. Die Verteilung der Ressourcen gemäß § 5 bleibt davon unberührt. Ziel ist eine Auflösung der dreiteiligen Standort-Struktur der Universität Koblenz-Landau und die Schaffung von zwei eigenständigen Verwaltungen an der Universität Koblenz und an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität.

Es gilt eine Beschäftigungsgarantie, die betriebsbedingte Kündigungen ausschließt sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf deren Verlangen einen gleichwertigen Arbeitsplatz in Mainz oder in angemessener Entfernung vom Wohnort gewährleistet, sofern ein Arbeitsplatz an einem der beiden akademische Standorte von ihnen ausgeschlossen werden sollte. Die Garantie gilt auch für die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen entsprechend der Dauer ihrer Befristung. Das fachlich zuständige Ministerium wird sich im gleichen Maße um die Belange der Beamtinnen und Beamten bemühen.

### **Teil 3**

#### **Universität Koblenz**

##### **Zu § 9**

§ 9 regelt den Status der Universität Koblenz ab dem 1. Januar 2023.

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Universität Koblenz-Landau als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen bleibt und ab dem 1. Januar 2023 ohne die dem Campus Landau zugeordneten Teile der Universität Koblenz-Landau die Universität Koblenz bildet.

Absatz 2 legt fest, dass die Fachbereiche, einschließlich der diesen zugeordneten Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, sowie die Studiengänge am Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau zum 1. Januar 2023 Fachbereiche und Studiengänge der Universität Koblenz sind. Die dem Fachbereich zugeordneten Organe sind der Fachbereichsrat und die Dekanin oder der Dekan. Zu den dem Fachbereich zugeordneten Gremien zählen beispielsweise Promotions- oder Prüfungsausschüsse; die in Bezug genommenen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können beispielsweise Ausschussvorsitzende, Beauftragte des Fachbereichsrats sowie Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sein.

Des Weiteren wird bestimmt, dass § 85 HochSchG, also die Fachbereichsgliederung, im Übrigen unberührt bleibt.

##### **Zu § 10**

§ 10 legt fest, dass die Amtszeit des Hochschulkuratoriums der Universität Koblenz-Landau mit der zum 1. Januar 2023 beginnenden Amtszeit des Hochschulkuratoriums der Universität Koblenz endet.

Damit die Amtszeit des Hochschulkuratoriums zum 1. Januar 2023 beginnen kann, müssen rechtzeitig alle vorbereitenden Maßnahmen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senatsausschusses Koblenz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ergriffen werden. Die Regelung des § 73 Abs. 1 HochSchG, dass Regionale Kuratorien gebildet werden sollen, bleibt davon unberührt.

## **Zu § 11**

Um ein fristgerechtes Inkrafttreten der Grundordnung der Universität Koblenz sowie die Bildung eines Senats, die Wahl eines neuen Präsidenten oder einer Präsidentin und einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten zu ermöglichen und um die Entwicklung der Universität bereits in der Vorbereitungsphase zu unterstützen, wird nach Satz 1 zum 1. März 2021 ein Hochschulrat für die Universität Koblenz gebildet. Nach Satz 2 beträgt dessen Amtszeit fünf Jahre, die der studierenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Satz 3 regelt das Wahlverfahren der Mitglieder der Universität abweichend von den Bestimmungen des Hochschulgesetzes. Die nach § 75 HochSchG erforderliche Stimmenmehrheit findet Anwendung. Satz 4 regelt Sonderrechte der oder des Vorsitzenden des Senatsausschusses nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. Satz 5 bestimmt die Aufgaben des Hochschulrats nach Satz 1. In Anlehnung an § 74 Abs. 4 HochSchG wird dem Hochschulrat das alleinige Vorschlagsrecht für die Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten der Universität Koblenz zum 1. Januar 2023 zugewiesen. Hierdurch soll eine fristgerechte Wahl zum 1. Januar 2023 ermöglicht werden, die zugunsten einer ungebrochenen Legitimationskette maßgeblich durch die Gremien und Organe der Universität Koblenz durchgeführt wird. Da die Präsidentin oder der Präsident der Universität Koblenz-Landau mit Ablauf des 31.12.2022 aus dem Amt scheidet, ist eine Wahrnehmung des Vorschlagsrechts nach § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG im Sinne der Ziele des § 1 dieses Gesetzes nicht sachgerecht. Der Hochschulrat der Universität Koblenz-Landau soll gemäß Satz 6 bis zum 31. Dezember 2022 bestehen bleiben, um gegebenenfalls noch Aufgaben für die Universität Koblenz-Landau nach § 74 HochSchG wahrzunehmen, wird jedoch mit Ablauf dieses Zeitraums aufgelöst. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Hochschulrat der Universität Koblenz und der Universität Koblenz-Landau, etwa zur Erhöhung der Kontinuität, schließt das Gesetz nicht aus.

Satz 7 stellt schließlich klar, dass der Hochschulrat der Universität Koblenz ab dem 1. Januar 2023 die Aufgaben eines Hochschulrats gemäß § 74 wahrnimmt. Auch Wahlen, Zusammensetzung und Nachwahlen richten sich ab diesem Zeitpunkt nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes. Dies bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt kein neuer Hochschulrat gebildet wird; vielmehr ist insoweit die Amtszeit von fünf Jahren maßgeblich.

## **Zu § 12**

§ 12 regelt in Absatz 1, dass zum 1. Juni 2022 für die Universität Koblenz ein Senat zu bilden ist, um die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten sowie einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten zum 1. Januar 2023 zu ermöglichen. Für die Zuordnung der Wahlberechtigten, die auf § 5 aufbaut, zu den Gruppen nach § 37

Abs.2 HochSchG ist dabei der Stichtag 1. März 2022 maßgeblich. Um diese Wahl zu ermöglichen, sieht § 4 Abs. 1 vor, dass die Grundordnung und die Wahlordnung der Universität Koblenz am 1. März 2022 in Kraft treten sollen.

In Absatz 2 ist – in Abweichung von § 77 HochSchG – vorgesehen, dass bis zum 31. Dezember 2022 die oder der Vorsitzende des Senatsausschusses nach § 3 Abs.1 Nr. 1 den Vorsitz des Senats übernimmt. Ferner sind die Aufgaben des Senats bis zum 31. Dezember 2022 geregelt. Bis zum 31. Dezember 2022 beschränkt sich seine Aufgabe auf die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Da die oder der für den Standort Landau zuständige Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident zum 1. Januar 2023 aus der Universität ausscheidet, soll die Nachwahl eines bzw. einer Vizepräsidentin für die Universität Koblenz zu diesem Zeitpunkt ermöglicht werden, damit das Präsidium der Universität Koblenz zum 1. Januar 2023 voll handlungsfähig sein kann. Daher wird dem Senat diese Aufgabe ebenfalls bereits ab dem 1. Juni 2022 zugewiesen. Außerdem kann der Senat die von ihm gemäß § 72 des Hochschulgesetzes vorzunehmenden Benennungen und Bestellungen mit Wirkung zum 1. Januar 2023 vornehmen, um eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen.

Absatz 3 bestimmt, dass der Senat der Universität Koblenz-Landau mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgelöst ist und dass dies für die von ihm gebildeten Gremien und die von ihm bestellten Beauftragten nach § 72 HochSchG entsprechend gilt. Ab dem 1. Januar 2023 übernimmt der gemäß Absatz 1 und 2 gebildete Senat die Aufgaben nach dem Hochschulgesetz, wodurch eine Kontinuität im Gremium erreicht wird. Dies bedeutet, dass zum 1. Januar 2023 kein neuer Senat gebildet werden soll; vielmehr ist insoweit die Amtszeit von drei Jahren maßgeblich.

### **Zu § 13**

§ 13 trifft Regelungen zur Leitung der Universität. Sie sind von dem Leitgedanken geprägt, Kontinuität und Stabilität für die Leitung der Universität Koblenz zu ermöglichen. Daher bleiben mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten die am 31. Dezember 2022 amtierenden Leitungspersonen der Universität Koblenz-Landau (Absatz 3) beziehungsweise des Campus Koblenz (Absatz 2) für deren verbleibende Amtszeit grundsätzlich erhalten. Durch die Ämterkontinuität wird der hochschulischen Autonomie, dem verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsrecht der Hochschulmitglieder sowie der Wissenschaftsfreiheit entsprochen, da sich die Wahlberechtigten und die Gewählten in einer ungebrochenen Legitimationskette befinden.

Die Aufgabe der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Universität Koblenz-Landau liegt bis zum 31. Dezember 2022 maßgeblich in der Gesamtverantwortung und dem Interessenausgleich für alle drei Standorte und ist mit der Neustrukturierung zur Universität Koblenz weitgehend abgeschlossen. Damit die Universität Koblenz bereits ab dem 1. Januar 2023 über ein Präsidium verfügt, das die weitere Entwicklung kontinuierlich vorantreiben kann, sieht das Gesetz in Absatz 1 einen Amtsantritt einer Präsidentin oder eines Präsidenten zum 1. Januar 2023 vor. Um die Legitimationskette für die neue Präsidentin bzw. den neuen Präsidenten sicherzustellen, wird das Wahlrecht in § 12 einem vorab gebildeten Senat zugewiesen, sodass die zum 1. Januar 2023 zur Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität gehörenden Mitglieder der Universität Koblenz-Landau nicht mehr an der Wahl mitwirken. Sofern nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Senat der Universität Koblenz-Landau eine Präsidentin oder ein Präsident für die Universität Koblenz-Landau gewählt wird, endet auch deren oder dessen Amtszeit mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Wahl mit langfristiger Wirkung für die künftige Universität Koblenz noch unter maßgeblicher Beteiligung der Mitglieder des Campus Landau erfolgen würde. Es besteht jedoch die Option, dass der Senat der Universität Koblenz nach § 12 über eine Verlängerung der jeweiligen Amtszeit bis zum jeweils regulären Ende der Amtszeit nach dem Hochschulgesetz entscheidet.

Die Absätze 2 und 3 regeln die grundsätzliche Ämterkontinuität der am 31. Dezember 2022 im Amt befindlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers. Sofern diese nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Senat der Universität Koblenz-Landau für die Universität Koblenz-Landau neu gewählt werden, wird ihre Amtszeit mit Rücksicht auf die Legitimationskette ebenfalls begrenzt. Um zum 1. Januar 2023 eine funktionsfähige und auf Kontinuität setzende Hochschulleitung an der Universität Koblenz zu ermöglichen, die Übergangszeit nicht zu lang zu fassen und der oder dem nach Absatz 1 bestellten Präsidentin oder Präsidenten das Vorschlagsrecht gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG einzuräumen, wird diese Amtszeit bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Da mit Ablauf des 31. Dezember 2022 die oder für den Campus Landau zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident aus der Universität ausscheidet, besteht für die Universität Koblenz der Bedarf, bereits zum 1. Januar 2023 eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten zu wählen, um unmittelbar arbeitsfähig zu sein. Zur Sicherung einer ungebrochenen Legitimationskette wird diese Wahl bereits durch die Gremien und Organe der Universität Koblenz durchgeführt.

Absatz 4 ordnet im Übrigen die Geltung der §§ 79 bis 84 HochSchG an.

## Zu § 14

§ 14 regelt die Fortsetzung der Funktion der Organe und Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger am Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau. Dabei ist eine möglichst große Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung und eine geringe Zahl an außerplanmäßigen Wahlen und Benennungen leitend.

Nach Absatz 1 Satz 1 nehmen die Organe und Gremien am Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau in ihrer am 31. Dezember 2022 bestehenden Zusammensetzung ab dem 1. Januar 2023 die im Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse an der Universität Koblenz wahr. Diese Bestimmung gilt jedoch ausdrücklich mit Ausnahme derjenigen Organe und Gremien, für die nach den §§ 10 bis 13 Sonderregelungen bestehen, d. h. für Hochschulkuratorium, Hochschulrat, Senat und Präsidium. Sie gilt folglich für die Organe Fachbereichsrat und Dekanin oder Dekan nach § 71 Abs. 2 Satz 2 HochSchG sowie für die Gremien der Universität Koblenz-Landau gemäß § 72 HochSchG, die den Fachbereichen am Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau zugeordnet sind, weil sie von den betreffenden Fachbereichsräten eingesetzt wurden.

Für die Gremien der Universität Koblenz-Landau, die vom Senat gebildet wurden und übergreifend für die gesamte Universität Koblenz-Landau tätig waren, gilt hingegen § 12 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2. Danach werden diese Gremien wie der Senat selbst mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgelöst und sind vom Senat der Universität Koblenz neu zu bilden.

Nach Satz 2 gilt Satz 1 für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger am Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau gemäß § 9 Abs. 2 sowie für andere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität Koblenz-Landau entsprechend, soweit diese am 1. Januar 2023 Mitglied oder Angehörige der Universität Koblenz sind. Somit bleiben zum einen diejenigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Amt, die den Fachbereichen am Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau zugeordnet sind. Zum anderen bleiben diejenigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Amt, die zwar der gesamten Universität Koblenz-Landau zugeordnet sind, jedoch am 1. Januar 2023 Mitglied oder Angehörige der Universität Koblenz sind.

Absatz 2 regelt die Ämterbeständigkeit mit Blick auf die Gleichstellungsbeauftragten der Universität Koblenz-Landau gemäß § 7 und stellt klar, dass die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Koblenz-Landau, die vor dem gesetzlichen Stichtag für den Campus Koblenz und den Verwaltungsstandort Mainz zuständig ist,

zum Stichtag das Amt der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Koblenz wahrnimmt.

Absatz 3 regelt die Ämterbeständigkeit mit Blick auf die Schwerbehindertenvertretung am Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau. Für die Beauftragte oder den Beauftragten des Senats für die Belange der Studierenden mit Behinderung nach § 72 Abs. 4 HochSchG gelten hingegen die Regelungen in § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2.

Absatz 4 bestimmt, dass die Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, ab dem 1. Januar 2023 die Studierendenschaft der Universität Koblenz ist.

Absatz 5 regelt die Fortgeltung der am 31. Dezember 2022 für den Campus Koblenz maßgeblichen Ordnungen für Hochschulprüfungen, der Promotions- und Habilitationsordnungen sowie der Eignungsprüfungsordnungen, der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen, der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte), der Satzung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen und der Einschreibeordnung der Universität Koblenz-Landau ab dem 1. Januar 2023 als Satzungen der Universität Koblenz. Alle Satzungen der Universität sind daraufhin zu überprüfen, ob sie zeitnah inhaltlich sowie redaktionell angepasst werden müssen.

## **Zu § 15**

§ 15 regelt im Einklang mit § 124 des Landespersonalvertretungsgesetzes die Fortführung der Geschäfte durch die örtlichen Personalräte sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen an den Standorten Mainz und Koblenz über den gesetzlichen Stichtag des 1. Januar 2023 hinaus. Mit der vorliegenden Regelung wird berücksichtigt, dass die Verlängerung der jeweiligen Amtszeit ein Jahr nicht übersteigen darf.

Die örtlichen Personalräte an den beiden Standorten nehmen bis zu den Neuwahlen außerhalb der regelmäßigen Personalratswahl der Personalräte des Landes Rheinland-Pfalz ihre bisherigen Aufgaben wahr. Ziel der Fortführung der Geschäfte durch die örtlichen Personalräte für einen Übergangszeitraum ist eine Kontinuität und Stabilität in den gesetzlichen Gremien, die in enger Zusammenarbeit mit der Leitung der Universität die Ressourcenübergänge an den Standorten nach den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes begleiten. Der örtliche Personalrat Mainz erlischt mit der Auflösung des Verwaltungsstandortes Mainz. Der Gesamtpersonalrat

Koblenz-Landau wird bislang gemeinsam von den Beschäftigten an allen Standorten gewählt. Der Gesamtpersonalrat der Universität Koblenz-Landau erlischt daher mit dem Ausscheiden der Beschäftigten am Campus Landau aus der Universität Koblenz-Landau am 31. Dezember 2022. Erst mit der Wahl eines neuen Personalrats der Universität Koblenz kann für die Dauer des Fortbestandes des Verwaltungsstandorts Mainz ein neuer Gesamtpersonalrat eingerichtet werden.

Bestehende Dienstvereinbarungen sollen für die Universität Koblenz fortgelten und erforderlichenfalls zeitnah überarbeitet werden.

Es wird klargestellt, dass die durch das Landespersonalvertretungsgesetz vorgesehenen Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte für diesen Prozess nicht eingeschränkt werden.

#### **Teil 4**

#### **Rheinland-Pfälzische Technische Universität**

#### **Zu § 16**

§ 16 regelt den Status der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität ab dem 1. Januar 2023.

In Absatz 1 wird die körperschaftliche Stellung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität geregelt. Die Technische Universität Kaiserslautern bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen und bildet mit den am 31. Dezember 2022 dem Campus Landau nach § 5 zugeordneten Teilen der Universität Koblenz-Landau zum 1. Januar 2023 die Rheinland-Pfälzische Technische Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Umsetzung der Zuordnung nach § 5 Abs. 3, insbesondere von beweglichen und unbeweglichen Vermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten, ist in der Regel rechtsgeschäftlich von den jeweiligen Rechtsträgern vorzunehmen.

Die Standorte der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität führen neben der Bezeichnung der Universität den Zusatz „Campus Kaiserslautern“ oder „Campus Landau“. Damit können beide Standorte in der neustrukturierten Universität unter einem gemeinsamen Dach die Standortidentität im Namen zum Ausdruck bringen.

Absatz 2 legt fest, dass die Fachbereiche einschließlich der diesen zugeordneten Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie die Studiengänge an der Technischen Universität Kaiserslautern und am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau zum 1. Januar 2023 Fachbereiche und Studiengänge der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität sind. Perspektivisch ist § 85 Abs. 2

HochSchG bei der Hochschulentwicklung zu beachten. Die dem Fachbereich zugeordneten Organe sind der Fachbereichsrat und die Dekanin oder der Dekan. Zu den dem Fachbereich zugeordneten Gremien zählen beispielsweise Promotions- oder Prüfungsausschüsse; die in Bezug genommenen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können beispielsweise Ausschussvorsitzende, Beauftragte des Fachbereichsrates sowie Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sein.

### **Zu § 17**

§ 17 legt fest, dass die Amtszeit des Hochschulkuratoriums der Technischen Universität Kaiserslautern mit der zum 1. Januar 2023 beginnenden Amtszeit des Hochschulkuratoriums der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität endet.

Damit die Amtszeit des Hochschulkuratoriums zum 1. Januar 2023 beginnen kann, müssen rechtzeitig alle vorbereitenden Maßnahmen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senatsausschusses des Campus Landau nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senatsausschusses der Technischen Universität Kaiserslautern nach § 3 Abs. 2 gemeinsam ergriffen werden.

Die Regelung des § 73 Abs. 1 HochSchG, dass Regionale Kuratorien gebildet werden sollen, bleibt davon unberührt.

### **Zu § 18**

Um ein fristgerechtes Inkrafttreten der Grundordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität sowie die Bildung eines Senats und die Wahl eines neuen Präsidenten oder einer Präsidentin zu ermöglichen und um die Entwicklung der Universität bereits in der Vorbereitungsphase zu unterstützen, wird nach Satz 1 zum 1. März 2021 ein Hochschulrat für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität gebildet. In seiner ersten fünfjährigen Amtszeit (Satz 2) besteht der Hochschulrat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität abweichend von § 75 HochSchG aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben, drei der Technischen Universität Kaiserslautern und weitere drei der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, angehören (Satz 3); die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt abweichend davon zwei Jahre. Wie in § 75 HochSchG vorgesehen, finden die studierenden Mitglieder als Mitglieder der Hochschulen Berücksichtigung. Die universitären Mitglieder des Hochschulrats werden von dem jeweiligen Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder gewählt (Satz 4). Die standortparitätische Zusammensetzung in der ersten Amtszeit soll die gemeinsame Identifikation mit dem Hochschulrat stärken, den Interessensausgleich bei der

Ausgestaltung der Grundordnung sowie der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin unterstützen und eine moderierende Funktion ermöglichen.

Satz 5 regelt Sonderrechte der Vorsitzenden der Senatsausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 6 bestimmt die Aufgaben des Hochschulrats nach Satz 1. Der Hochschulrat der Technischen Universität Kaiserslautern bleibt nach Satz 7 bis zum 31. Dezember 2022 bestehen, um noch Aufgaben für die Technische Universität Kaiserslautern nach § 74 HochSchG wahrzunehmen, wird jedoch zu diesem Zeitpunkt aufgelöst. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Hochschulrat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität und der Universität Koblenz-Landau oder der Technischen Universität Kaiserslautern, etwa zur Erhöhung der Kontinuität, schließt das Gesetz nicht aus.

Satz 8 stellt schließlich klar, dass ab dem 1. Januar für den Hochschulrat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität die Vorschriften des Hochschulgesetzes gelten, die Zusammensetzung für die erste Amtszeit richtet sich nach Satz 3 dieses Gesetzes. Dies bedeutet, dass zum 1. Januar 2023 kein neuer Hochschulrat gebildet wird; vielmehr ist insoweit die Amtszeit von fünf Jahren maßgeblich. Nachwahlen bestimmen sich nach § 75 HochSchG.

## **Zu § 19**

Um die Wahl einer gemeinsamen Präsidentin oder eines gemeinsamen Präsidenten zum 1. Januar 2023 zu ermöglichen, regelt Absatz 1, dass zum 1. Juni 2022 für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität ein Senat zu bilden ist. Die Zusammensetzung und Wahl richten sich nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie nach der Zuordnung gemäß § 5. Das Gesetz trifft keine Regelungen zur Zusammensetzung des künftigen Senates, da diese im Rahmen der Hochschulautonomie entschieden werden soll.

In Absatz 2 ist – in Abweichung von § 77 HochSchG – vorgesehen, dass bis zum 31. Dezember 2022 die Vorsitzenden der Senatsausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gemeinsam Vorsitzende des Senats sind. Sie sind jeweils stimmberechtigt. Es wird klargestellt, dass die Regelung des § 38 Abs. 2 Satz 2 HochSchG keine Anwendung findet. Eine Kompromissfähigkeit der Gremien sowie eine breite Akzeptanz der in dieser Zeit zu treffenden Entscheidungen insbesondere über eine neue Hochschulleitung sind zum Erreichen der Ziele nach § 1 zentral. Entscheidungen, bei denen eine Stimmgleichheit im Senat nur durch die Vorsitzenden durchbrochen würde, würden diesem Zweck zuwiderlaufen. Ferner sind die Aufgaben des Senats bis zum 31. Dezember 2022 geregelt. Bis zum 31. Dezember 2022 beschränkt sich seine Aufgabe auf die Bestellung der Beauftragten und Benennung von Gremien nach § 72

HochSchG und auf die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, wobei die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 unberührt bleibt, wonach die Wahlordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität zusätzlich die Beteiligung der Senatsausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 vorsehen soll. Ab dem 1. Januar 2023 übernimmt der Senat die Aufgaben nach dem Hochschulgesetz, wodurch eine Kontinuität im Gremium erreicht wird. Dies bedeutet, dass zum 1. Januar 2023 kein neuer Senat gebildet wird; vielmehr ist insoweit die Amtszeit von drei Jahren maßgeblich.

Absatz 3 legt fest, dass im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 erst zum 1. Januar 2023 für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität ein Senat zu bilden ist. Die Zusammensetzung und die Wahl richten sich nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie nach der Zuordnung gemäß § 5.

Nach Absatz 4 Halbsatz 1 ist der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgelöst. Halbsatz 2 bestimmt, dass dies für die von ihm gebildeten Gremien und die von ihm bestellten Beauftragten nach § 72 HochSchG entsprechend gilt.

## **Zu § 20**

§ 20 trifft Regelungen zur Leitung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität.

Um die Identität der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität und ein gutes Zusammenwachsen zu fördern, sieht das Gesetz in § 19 Abs. 2 vor, dass der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität eine neue, gemeinsame Präsidentin oder einen neuen, gemeinsamen Präsidenten wählt. Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass mit Beginn der Amtszeit dieser Präsidentin oder dieses Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität am 1. Januar 2023 die Amtszeit der im Amt befindlichen Präsidentin oder des im Amt befindlichen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern endet. Diese Neuwahl wird zusätzlich dadurch begründet, dass mit der Zusammenführung der zwei Standorte die Legitimationskette zwischen den Mitgliedern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Landau, und der bisherigen Präsidentin oder dem bisherigen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern nicht gegeben wäre. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird im Sinne der Hochschulautonomie die Option eröffnet, durch Regelung in der Wahlordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität vorzusehen, dass die am 31. Dezember 2022 amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum regulären Amtszeitende nach § 81 Abs. 1 Satz 1 HochSchG im Amt bleibt. In Satz 2 ist niedergelegt, dass sie oder er zur Präsidentin oder zum Präsidenten der Rheinland-

Pfälzischen Technischen Universität wird. Indem die Entscheidung über eine mögliche personelle Kontinuität im Amt der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen der Wahlordnung durch die Senatsausschüsse beider Standorte gemeinsam getroffen wird, kommt eine breite Legitimation und ein besonders enges und vertrauensvolles Zusammenwirken der Campus zum Ausdruck. Die bis dahin fehlende Legitimationskette wäre auch für den Campus Landau geheilt.

Falls am 1. Januar 2023 keine Präsidentin oder kein Präsident im Amt ist, regelt Satz 3, dass die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident entsprechend § 84 Abs. 1 Satz 2 HochSchG bis zur Besetzung der Stelle eine vorläufige Präsidentin oder einen vorläufigen Präsidenten bestellen kann. So soll sichergestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Zusammenführung des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau mit der Technischen Universität Kaiserslautern am 1. Januar 2023 und der Bildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität eine Präsidentin oder ein Präsident der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität im Amt ist.

Die Absätze 2 und 3 regeln die grundsätzliche Ämterkontinuität der am 31. Dezember 2022 im Amt befindlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers.

Absatz 2 sieht vor, der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität die am 31. Dezember 2022 amtierenden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten am Campus Landau und an der Technischen Universität Kaiserslautern für deren jeweils verbleibende Amtszeit als Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten zu erhalten. Da nach dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an beiden Standorten turnusmäßige Wahlen für das Amt der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten anstehen, trifft das Gesetz keine Regelung zu verkürzten Amtszeiten wie bei den anderen Mitgliedern beider Hochschulleitungen. Dies ist zusätzlich darin begründet, dass die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Campus Landau nach § 23 die Funktion der Campuspräsidentin oder des Campuspräsidenten ausüben könnte und damit Mitglied der kollegialen Hochschulleitung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität wäre. Die Regelungen in Absatz 2 zu den persönlichen Amtszeiten der bisherigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten schränken nicht das Recht der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität ein, gemäß § 82 Abs. 1 HochSchG bis zu vier Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten zu wählen, deren lokale oder fachliche Zuständigkeiten im Rahmen der Hochschulautonomie festzulegen sind.

Für die Kanzlerin oder den Kanzler, die oder der am 31. Dezember 2022 in der Technischen Universität Kaiserslautern im Amt ist, ist in Absatz 3 Satz 1 die Fortsetzung dieses Amtes ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer der verbleibenden

Amtszeit als Kanzlerin oder Kanzler der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität vorgesehen. Sofern die Kanzlerin oder der Kanzler der Technischen Universität Kaiserslautern nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Senat der Technischen Universität Kaiserslautern für die Technische Universität Kaiserslautern neu gewählt wird, wird ihre oder seine Amtszeit mit Rücksicht auf die Legitimationskette durch Satz 2 Halbsatz 1 begrenzt. Um zum 1. Januar 2023 eine funktionsfähige und auf Kontinuität setzende Hochschulleitung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität zu ermöglichen und um die Übergangszeit nicht zu lang zu fassen, wird diese Amtszeit bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Nachwahl mit Wirkung für die künftige Rheinland-Pfälzische Technische Universität noch ohne Beteiligung der Mitglieder des Campus Landau erfolgen würde. Die Absätze 2 und 3 regeln die grundsätzliche Ämterkontinuität der am 31. Dezember 2022 im Amt befindlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers.

Absatz 4 ordnet im Übrigen die Geltung der §§ 79 bis 84 HochSchG an.

## **Zu § 21**

§ 21 regelt die Fortsetzung der Funktion der Organe und Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Technischen Universität Kaiserslautern und am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau. Dabei ist eine möglichst große Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung und eine geringe Zahl an außerplanmäßigen Wahlen und Benennungen leitend.

Nach Absatz 1 Satz 1 nehmen die Organe und Gremien der Technischen Universität Kaiserslautern und am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau in ihrer am 31. Dezember 2022 bestehenden Zusammensetzung ab dem 1. Januar 2023 die im Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität wahr. Diese Bestimmung gilt jedoch ausdrücklich mit Ausnahme derjenigen Organe und Gremien, für die nach den §§ 17 bis 20 Sonderregelungen bestehen, d. h. Hochschulkuratorium, Hochschulrat, Senat und Präsidium. Sie gilt folglich für die Organe Fachbereichsrat und Dekanin oder Dekan nach § 71 Abs. 2 Satz 2 HochSchG sowie für die Gremien der Technischen Universität Kaiserslautern und am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau gemäß § 72 HochSchG, die den betreffenden Fachbereichen zugeordnet sind, weil sie von den entsprechenden Fachbereichsräten eingesetzt wurden.

Für die Gremien der Technischen Universität Kaiserslautern, die vom Senat gebildet wurden, gilt hingegen § 19 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2. Danach werden diese Gremien wie der Senat selbst mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgelöst und sind vom Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität neu zu bilden.

Nach Satz 2 gilt Satz 1 für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Technischen Universität Kaiserslautern und für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau gemäß § 16 Abs. 2 sowie für andere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität Koblenz-Landau entsprechend, soweit diese am 1. Januar 2023 Mitglied oder Angehörige der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität sind. Somit bleiben zum einen diejenigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Amt, die den Fachbereichen der Technischen Universität Kaiserslautern und am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau zugeordnet sind. Zum anderen bleiben diejenigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Amt, die zwar der gesamten Universität Koblenz-Landau zugeordnet sind, jedoch am 1. Januar 2023 Mitglied oder Angehörige der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität sind. Im Falle, dass Funktionen sowohl am Campus Landau als auch an der Technischen Universität Kaiserslautern besetzt waren, nehmen die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bis zu einer Neubesetzung durch die zuständigen Gremien ihre Aufgaben gemeinsam wahr.

Absatz 2 regelt die gemeinsame Wahrnehmung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität durch die Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Kaiserslautern und die für den Campus Landau zuständige Gleichstellungsbeauftragte der Universität Koblenz-Landau gemäß § 7 bis zur Bestellung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität gemäß § 4 Abs. 4 HochSchG. Die Gleichstellungsbeauftragten nehmen ihre Aufgaben bis dahin standortbezogen wahr und stimmen sich bei standortübergreifenden Angelegenheiten ab.

Absatz 3 trifft Regelungen zur Schwerbehindertenvertretung. Danach bleiben die Schwerbehindertenvertretungen der Technischen Universität Kaiserslautern und am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau in ihrer zum 31. Dezember 2022 bestehenden Zusammensetzung im Amt und nehmen ab dem 1. Januar 2023 die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität am Campus Kaiserslautern und am Campus Landau bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen der Schwerbehindertenvertretung im Jahr 2026 wahr. Für die Beauftragte oder den Beauftragten des Senats für die Belange der Studierenden mit Behinderung nach § 72 Abs. 4 HochSchG gelten hingegen die Regelung in § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2.

Absatz 4 bestimmt, dass die Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, ab dem 1. Januar 2023 die örtliche Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Landau, und die Studierendenschaft der Technischen Universität Kaiserslautern ab diesem Zeitpunkt die örtliche Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern, ist.

Absatz 5 regelt die Fortgeltung der am 31. Dezember 2022 für den Campus Landau maßgeblichen Ordnungen für Hochschulprüfungen, der Promotions- und Habilitationsordnungen sowie der Eignungsprüfungsordnungen, der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen und der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau und der entsprechenden Ordnungen und Satzungen der Technischen Universität Kaiserslautern ab dem 1. Januar 2023 als Satzungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität. Die vorgenannten Satzungen sind – in Abgrenzung zu den in § 4 Abs. 3 genannten – studiengangsbezogen, so dass aus der Neustrukturierung kein unmittelbarer Änderungsbedarf folgt. Alle Satzungen der Technischen Universität Kaiserslautern sowie die für den Campus Landau maßgeblichen Satzungen der Universität Koblenz-Landau sind daraufhin zu überprüfen, ob sie zeitnah inhaltlich sowie redaktionell angepasst werden müssen.

## **Zu § 22**

§ 22 regelt im Einklang mit § 124 Landespersonalvertretungsgesetz die Fortführung der Geschäfte durch die örtlichen Personalräte sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretungen an den Standorten Landau und Kaiserslautern über den gesetzlichen Stichtag des 1. Januar 2023 hinaus. Mit der vorliegenden Regelung wird berücksichtigt, dass die Verlängerung der jeweiligen Amtszeit ein Jahr nicht übersteigen darf.

Die örtlichen Personalräte an den beiden Standorten nehmen bis zu den Neuwahlen außerhalb der regelmäßigen Personalratswahl der Personalräte des Landes Rheinland-Pfalz ihre bisherigen Aufgaben wahr. Ziel der Fortführung der Geschäfte durch die örtlichen Personalräte für einen Übergangszeitraum ist eine hohe Kontinuität und Stabilität in den gesetzlichen Gremien, die in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Universitäten die Ressourcenübergänge an den Standorten nach den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes begleiten. Ein Gesamtpersonalrat wird erst nach der erneuten Wahl bei Vorliegen der Voraussetzungen (insbesondere einem Verselbstständigungsbeschluss) eingerichtet. Zu diesem Zweck wird auch die Fortgeltung der an den jeweiligen Standorten bisher geltenden Dienstvereinbarungen geregelt. Daraus ergibt sich eine befristet fortgeltende Struktur der Personalvertretung an beiden Standorten. Es wird klargestellt, dass die durch das Landespersonalvertretungsgesetz vorgesehenen Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte für diesen Prozess nicht eingeschränkt werden.

## **Teil 5**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## Zu § 23

Die Ausgestaltung der Hochschulgovernance der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität im Rahmen der Hochschulautonomie durch das Erstellen und Verabschieden einer Grundordnung ist in den Teilen 2 und 4 des Gesetzes geregelt. Ziel ist, dass die Rheinland-Pfälzische Technische Universität zum 1. Januar 2023 eine reguläre und autonom gestaltete Universität im Sinne des Hochschulgesetzes ist. Eine formale Übergangsphase mit einer landesseitig geregelten Governance ab dem 1. Januar 2023 ist lediglich für den Fall notwendig, dass es den Senatsausschüssen Landau und Kaiserslautern nicht rechtzeitig gelingt, die notwendige Grundordnung gemeinsam und einvernehmlich zu erarbeiten und zu verabschieden.

§ 23 ermächtigt in Übereinstimmung mit den Regelungen und Zielen des „Eckpunktepapiers“ das fachlich zuständige Ministerium, im Rahmen einer Rechtsverordnung in Abweichung vom Hochschulgesetz eine entsprechende Hochschulgovernance vorübergehend in Kraft zu setzen und damit der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität zusätzlich Zeit zur Erarbeitung der Grundordnung zu gewähren. Formale Voraussetzung für diese Ermächtigung ist, dass die Senatsausschüsse Landau und Kaiserslautern die Grundordnung erstens nicht fristgerecht dem fachlich zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt haben und dies zweitens auch nach Aufforderung nicht innerhalb der hier definierten Frist nachholen.

Absatz 1 definiert den Zeitraum der durch Rechtsverordnung auszugestaltenden Übergangsphase und beschränkt diese auf maximal zwei Jahre. Wegen der temporären Regelungen wäre dieser Eingriff in die Hochschulautonomie angemessen und im Hinblick auf das Ziel, eine arbeitsfähige Hochschule zu schaffen, verhältnismäßig.

In diesem Fall finden die §§ 19 und 20 Abs. 1 keine Anwendung, da durch die Rechtsverordnung eine davon abweichende Governancestruktur in Bezug auf Campussenate, einen gemeinsamen Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität und die Leitung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität geregelt wird. § 3 Abs. 9 findet nur in Bezug auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 Anwendung.

Die Rechtsverordnung regelt Zusammensetzung und Kompetenzen der in Absatz 1 aufgeführten Gremien der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität. Dabei gilt, dass die Standorte Kaiserslautern und Landau in dieser Übergangsphase über Autonomie und eigene Campussenate sowie Campuspräsidentinnen oder Campuspräsidenten und ein gemeinsames präsidiales Kollektivorgan verfügen, um ein

gutes Zusammenwachsen der beiden Standorte zu befördern. Eine zusätzliche gemeinsame Präsidentin oder ein zusätzlicher gemeinsamer Präsident ist für diese Übergangsphase nicht vorgesehen. Eine gleichberechtigte Doppelspitze bestehend aus der Campuspräsidentin oder dem Campuspräsidenten Kaiserslautern – der bisherigen Präsidentin oder dem bisherigen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern - und der Campuspräsidentin oder dem Campuspräsidenten Landau – der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Senatsausschusses Landau – nimmt stattdessen die Leitung und Außenvertretung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität wahr.

Abweichend von § 3 Abs. 9 und § 19 Abs. 4 werden die Senatsausschüsse der Standorte Landau und Kaiserslautern sowie der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern in diesem Fall nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgelöst. Der Senatsausschuss Landau wird zum Campussenat Landau, der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern wird zum Campussenat Kaiserslautern. Der Kanzler der Universität Koblenz-Landau scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2022 als Mitglied des bisherigen Senatsausschusses Landau aus, da er kein Mitglied der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität wird. Der Kanzler der Technischen Universität Kaiserslautern scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aus dem Senatsausschuss Kaiserslautern aus, um die Standortparität zu wahren und eine möglichst eng am Hochschulgesetz ausgerichtete Zusammensetzung des Senats der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität vorzunehmen. Der nun zum Campussenat Landau umgewandelte Senatsausschuss Landau und der Senatsausschuss Kaiserslautern müssen zu diesem Zeitpunkt jeweils aus ihren Reihen einen neuen stellvertretenden Vorsitz benennen. Der Senatsausschuss Kaiserslautern bildet mit dem Campussenat Landau den gemeinsamen Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität. Dadurch ist sichergestellt, dass auch über den 1. Januar 2023 hinaus alle notwendigen Gremien kontinuierlich besetzt und arbeitsfähig sind. Da an der Universität Koblenz-Landau und der Technischen Universität Kaiserslautern im Wintersemester 2019/20 turnusmäßige Senatswahlen stattgefunden haben, wäre eine reguläre Neuwahl im ersten Quartal 2023 erforderlich. Eine Neuwahl der Campussenate und des standortparitätisch zusammengesetzten gemeinsamen Senats ist daher zeitnah vorzusehen. Die Amtszeit dieser neugewählten Campussenate und des gemeinsamen Senats endet mit der Konstituierung eines Senats nach dem Inkrafttreten der gemeinsamen Grundordnung oder sofern diese Grundordnung noch nicht in Kraft getreten ist, zum 1. Januar 2025.

## **Zu § 24**

Absatz 1 enthält die durch die Neustrukturierung erforderlichen Anpassungen im Hochschulgesetz.

Absatz 2 sieht in Satz 1 für die Universität Koblenz und die Rheinland-Pfälzische Technische Universität vor, dass die Qualitätssicherungskonzepte zu Promotions- und Habilitationsverfahren bis zum 1. Januar 2025 in Kraft treten müssen. Dies dient der Entlastung der beiden in Neustrukturierung befindlichen Universitäten. Satz 2 befreit zudem die Universität Koblenz-Landau und die Technische Universität Kaiserslautern aus den gleichen Gründen von den Vorgaben des § 34 Abs. 8 Satz 6 und Abs. 11 Satz 4 HochSchG.

Die Universität Koblenz-Landau und die Technische Universität Kaiserslautern sind gemäß Absatz 3 außerdem davon befreit, ihre Grundordnungen an die Bestimmungen des aktuellen Hochschulgesetzes anzupassen. Davon unberührt bleiben jedoch die Verpflichtungen aus § 77 Satz 3 HochSchG, wonach sicherzustellen ist, dass die gewählten Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen stimmberechtigten Senatsmitglieder, sofern die Grundordnung die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Dekaninnen und Dekane im Senat festgelegt hat, und aus § 77 Satz 4 HochSchG, der lautet: „Die Grundordnung kann auch bestimmen, dass die Dekaninnen und Dekane dem Senat als nicht stimmberechtigte Senatsmitglieder angehören, sofern sie nicht gewählte Senatsmitglieder sind; treffen Amts- und Wahlmandat zusammen, ruht das Amtsmandat für die Dauer der Ausübung des Wahlmandats und die Regeln über die Stellvertretung gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 finden Anwendung.“ Auch diese Befreiungen dienen der Entlastung der beiden in Neustrukturierung befindlichen Universitäten.

### **Zu § 25**

§ 25 enthält die durch die Neustrukturierung erforderlichen redaktionellen Änderungen der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten.

### **Zu § 26**

Für die Festlegung der Funktions-Leistungsbezüge wird auf die Anzahl der Studierenden einer Hochschule abgestellt. Die wesentlich veränderte Größe der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität erfordert die Neubewertung der Funktionsleistungsbezüge. Dies geschieht durch die Einführung einer neuen Stufe für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität.

### **Zu § 27**

§ 27 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung. Damit einher geht die

Verlagerung der bisherigen Zuständigkeit des Amtes für Ausbildungsförderung der Johannes Gutenberg-Universität für Auszubildende des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau hin zum Amt für Ausbildungsförderung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität für Auszubildenden des Campus Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität.

### **Zu § 28**

Da die Rheinland-Pfälzische Technische Universität künftig mit dem Campus Kaiserslautern und dem Campus Landau zwei Standorte hat, wird die bisherige Regelung für die Universität Koblenz-Landau auf die Rheinland-Pfälzische Technische Universität übertragen.

### **Zu den § 29 bis 32**

Redaktionelle Folgeänderungen

### **Zu § 33**

Die an der Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz beteiligten Universitäten sowie alle Gremien sind verpflichtet, ihre Aufgaben zur Erreichung der Ziele nach § 1 zu erfüllen. Anderenfalls kann das fachlich zuständige Ministerium entsprechende Mittel der Aufsicht nach § 106 HochSchG ergreifen. Dies können unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit insbesondere Ersatzvornahmen sein.

### **Zu § 34**

§ 34 übernimmt klarstellend den Wortlaut des § 128 HochSchG.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Landesgesetzes über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation)**

### **Zu Nummer 1**

Die Gesetzesänderung, die die Umbenennung des „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ in „Leibniz-Institut für Psychologie“ zum Gegenstand hat, verfolgt u. a. zwei Ziele. Erstens soll die Dachmarkenstrategie der Leibniz-Gemeinschaft zur Vereinheitlichung der Namensgebung von Leibniz-Instituten unterstützt werden. Damit stärkt das Land die Verbindung zur Leibniz-Gemeinschaft. Zweitens trägt die Umbenennung der bedeutsamen Vertiefung der in

§ 2 Abs. 2 des zu ändernden Landesgesetzes spezifizierten Aufgaben des Instituts Rechnung. Damit spiegelt sich im neuen Namen das gesetzlich verankerte Aufgabenspektrum in seiner gesamten Breite und Tiefe besser wider.

### **Zu Nummer 2**

§ 10 enthält Übergangsbestimmungen aus der Zeit der Überführung der universitären Einrichtung in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Diese sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und werden deshalb ersatzlos gestrichen.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes in zwei Stufen. Artikel 1, § 24 Abs. 1 und §§ 25 bis 32 des Gesetzes treten am 1. Januar 2023 in Kraft; das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.